

Durchführungshinweise der TdL

vom 30. März 2012

zur Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L) -

Änderungstarifverträge Nr. 4 zum TV-L und TVÜ-Länder

vom 2. Januar 2012 in der für Niedersachsen geltenden Fassung

A.	Einleitung	6
I.	Ausgangspunkt	6
II.	Entgeltrunde 2009	6
III.	Entgeltrunde 2011	6
B.	Rechtslage ab dem 1. Januar 2012	7
I.	Entgeltordnung zum TV-L	7
1.	Grundlagen	7
2.	Verhältnis der vier Teile zueinander	8
2.1	Verhältnis der Teile I und II	8
2.1.1	Spezialitätsgrundsatz	8
2.1.2	Beschränkte Auffangfunktion	8
2.2	Verhältnis des Teils III zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung	8
2.3	Verhältnis des Teils IV zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung	9
2.4	Grundsätzlich keine Geltung der Entgeltordnung für Lehrkräfte	9
3.	Erläuterungen zu den einzelnen Teilen der Entgeltordnung	9
3.1	Teile I und II der Entgeltordnung	9
3.1.1	Gliederung	9
3.1.2	Gemeinsamkeiten in Teil I und II der Entgeltordnung	10
3.1.2.1	Tätigkeits- und Ausbildungsbezug	10
3.1.2.2	Wissenschaftliche Hochschulbildung	10
3.1.2.3	„Sonstige Beschäftigte“	11
3.1.2.4	Unterstellungsverhältnisse	12
3.1.3	Grundsätze für Teil I der Entgeltordnung	12
3.1.3.1	Gliederung der allgemeinen Fallgruppen	12
3.1.3.2	Entgeltgruppe 1	15
3.1.3.3	Neustrukturierung der Entgeltgruppen 2 bis 4	15
3.1.4	Grundsätze für Teil II der Entgeltordnung	16
3.1.4.1	Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7	16
3.1.4.2	Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale in Teil I	18
3.1.4.3	Aktualisierung der Berufsbilder	18
3.1.4.4	Beschäftigte im Schreibdienst	18
3.1.4.5	Beschäftigte in der Informationstechnik	19
3.1.4.6	„Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestellten- merkmalen	19
3.1.4.7	Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen - Abschnitt 22	21

3.1.4.8	Entgeltgruppenzulagen.....	22
3.1.4.9	Beibehaltung weiterer Zulagen	22
3.2	Teil III der Entgeltordnung	23
3.2.1	Gliederung.....	23
3.2.2	Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung	24
3.2.3	Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale	25
3.2.4	Abschnitte 2 und 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale.....	25
3.2.5	Hausmeister	26
3.2.6	Vorarbeiterzulage	26
3.2.7	Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen	27
3.2.8	Eingruppierung der ehemaligen Arbeiter in der Freien und Hansestadt Hamburg.....	27
3.2.9	Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter in Brennereien, Mostereien, Molkereien und Häfen	27
3.3	Teil IV der Entgeltordnung.....	27
3.3.1	Gliederung.....	27
3.3.2	KR-Entgeltgruppen	28
3.3.3	Pflegezulage.....	28
II.	Eingruppierung, § 12 TV-L.....	28
1.	Grundsatz.....	28
2.	Tarifautomatik.....	30
3.	Voraussetzungen der Eingruppierung	31
3.1	Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit	31
3.2	Erfordernis der dauernden Übertragung.....	32
3.3	Zeitliches Maß	32
3.4	Arbeitsvorgänge	33
4.	Direktionsrecht des Arbeitgebers.....	33
III.	Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L.....	34
1.	Höhergruppierung.....	34
1.1	Stufenzuordnung	34
1.2	Garantiebetrag.....	35
1.3	Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten mit besonderer Stufenlaufzeit zu Tätigkeiten mit regulärer Stufenlaufzeit.....	39
2.	Herabgruppierung.....	40
IV.	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L	40
1.	Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage	40
2.	Ermittlung der Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L.....	40
2.1	Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 14.....	40

2.2	Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8.....	41
V.	Ausnahmsweise Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder	41
1.	Beschäftigte in der Datenverarbeitung	41
2.	Beschäftigte im Sinne von § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991.....	42
3.	Beschäftigte, die nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften im Sinne von § 17 Absatz 10 TVÜ-Länder eingruppiert sind	42
VI.	Weitergeltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der TdL zur über- und außertariflichen Eingruppierung sowie von Richtlinien der TdL zur Eingruppierung	42
1.	Beschlüsse der Mitgliederversammlung der TdL zur über- und außertariflichen Eingruppierung.....	42
2.	Richtlinien der TdL zur Eingruppierung	43
C.	Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung zum 1. Januar 2012.....	44
I.	Überleitung zum 1. Januar 2012 gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder	44
1.	Überleitung aller vorhandenen Beschäftigten	44
2.	Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder	44
3.	Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder	45
4.	Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder	45
5.	Befristete Arbeitsverhältnisse	47
6.	Weitergewährung von Entgeltbestandteilen, die an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe geknüpft waren, § 29a Absatz 2 Satz 3 und 4 TVÜ-Länder	49
6.1	Grundsatz.....	49
6.2	Fortgeltung der Regelungen über frühere Vergütungsgruppenzulagen nach §§ 9 und 17 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz TVÜ-Länder	49
6.2.1	Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden	49
6.2.2	Vergütungsgruppenzulagen, die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustanden	50

6.3	Heimzulage, Vorarbeiterzulage, Pflegezulage.....	50
6.4	Zulage nach der Übergangsvorschrift in § 2 Nr. 2 des Tarifvertrags zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000	50
7.	Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung	51
II.	Eingruppierung in die nach der Entgeltordnung höhere Entgeltgruppe gemäß § 29a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder.....	51
1.	Grundsätze.....	51
2.	Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Absatz 3 und 4	52
2.1	Antragsrecht, § 29a Absatz 3 Satz 1	52
2.1.1	Höhere Entgeltgruppe aufgrund der „Abbildung“ der kurzen Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bei früheren Angestelltentätigkeiten	52
2.1.2	Höhere Entgeltgruppe aufgrund der Zuordnung dreijähriger Berufsausbildungen im früheren Angestelltenbereich in Entgeltgruppe 5	53
2.1.3	Höhere Entgeltgruppe bei „Drittel-Merkmalen“ für „Ingenieure“	54
2.2	Antrag, § 29a Absatz 4 TVÜ-Länder.....	56
2.3	Rechtsfolgen.....	57
2.3.1	Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder ...	57
2.3.2	Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder	59
2.4	Sonderfälle	60
2.4.1	Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a TVÜ-Länder oder Antrag gemäß § 8 bzw. § 9 TVÜ-Länder.....	60
2.4.2	Anträge auf Höhergruppierung aus Entgeltgruppe 2 Ü nach Entgeltgruppe 3 oder auf Herabgruppierung nach Entgeltgruppe 2	60
2.4.3	Antrag auf Öffnung der Stufe 6 in Entgeltgruppe 3.....	61
2.4.4	Beschäftigte in Altersteilzeit.....	62
2.5	Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers.....	62
3.	Automatische Höhergruppierung von Beschäftigten in Entgeltgruppe 13 mit Zulage, § 29a Absatz 5 TVÜ-Länder	62
III.	Entgeltgruppenzulage auf Antrag, § 29a Absatz 3 Satz 5	63
1.	Grundsatz.....	63
2.	Übersichten zu möglichen Fallgestaltungen	64
2.1	Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die das Absolvieren einer bestimmten Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erforderte	64
2.2	Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die mit der Übertragung der Tätigkeit zustand	64

IV.	Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung übergeleitet worden sind	64
1.	Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012.....	65
1.1	Beschäftigte stellen (noch) keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder	65
1.2	Beschäftigte stellen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder	67
1.3	Beschäftigte stellen Antrag auf Entgeltgruppenzulage gemäß § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder	70
2.	Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ab dem 1. Januar 2012.....	71
V.	Saisonbeschäftigte	71
1.	Definition	71
2.	Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012 besteht.....	71
3.	Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012 nicht besteht	72
3.1	Saisonbeschäftigte, die unter Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen	72
3.2	Saisonbeschäftigte, die nicht unter Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen.....	72
4.	Beschäftigte, die in der nachfolgenden Saison nicht wieder eingestellt werden.....	73

A. Einleitung

I. Ausgangspunkt

Der TV-L war am 1. November 2006 noch ohne Regelungen zur Eingruppierung in Kraft getreten und hatte das frühere Angestellten- (BAT / BAT-O) und Arbeitertarifrecht (MTArb / MTArb-O) nicht umfassend abgelöst. Seither waren Ein- bzw. Umgruppierungen in zwei Schritten vorzunehmen: Zunächst war die - nach dem fortgeltenden Recht

- der §§ 22, 23 BAT / BAT-O und der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O sowie
- der §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 TV Lohngruppen TdL und dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O

maßgebliche - Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu bestimmen (vgl. § 17 Absatz 1 TVÜ-Länder). In einem zweiten Schritt war diese mittels der Zuordnungstabelle in Anlage 4 TVÜ-Länder einer der 15 Entgeltgruppen des TV-L zuzuordnen.

Beschäftigte, die im November 2006 aus dem BAT / BAT-O bzw. MTArb / MTArb-O in den TV-L übergeleitet wurden, waren im Rahmen der Überleitung der Entgeltgruppe nach Anlage 2 TVÜ-Länder zugeordnet worden (vgl. § 4 TVÜ-Länder).

II. Entgelttrunde 2009

Die Tarifvertragsparteien haben sich in der Entgelttrunde 2009 (Ziffer 7 der Tarifeinigung vom 1. März 2009) darauf geeinigt, eine Entgeltordnung zum TV-L auf der Grundlage des redaktionell überarbeiteten bisherigen Eingruppierungsrechts zu vereinbaren:

„Es wird vereinbart, unverzüglich nach den Sommerferien Verhandlungen zur Entgeltordnung (einschließlich des Lehrerbereichs) aufzunehmen. Grundlage sollen die - zunächst von gegenstandslos gewordenen Tätigkeitsmerkmalen redaktionell zu bereinigenden - Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT und die bestehenden zusätzlichen Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Angestelltengruppen der Länder (einschließlich der Anlage 1 b zum BAT) und die Eingruppierungsmerkmale der Arbeiterinnen und Arbeiter sein, aus denen Funktionsmerkmale (bisher Tätigkeitsmerkmale) für den besonderen Bedarf der Landesverwaltungen und -einrichtungen entwickelt werden sollen.

Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze, die redaktionell bereinigten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT und die zu entwickelnden Funktionsmerkmale sollen die Entgeltordnung des TV-L bilden und sind alsbald in Kraft zu setzen.“

III. Entgelttrunde 2011

In der Entgelttrunde 2011 (Tarifeinigung vom 10. März 2011) haben sich die Tarifvertragsparteien nicht nur über eine Erhöhung der Entgelte sondern auch über die Eckpunkte des Eingruppierungsrechts geeinigt. Sie haben damit die seit September 2009 geführten Verhandlungen über die Eingruppierungsvorschriften im TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L zum Abschluss gebracht.

In Redaktionsverhandlungen wurde dann der Text der Entgeltordnung entwickelt. Die entsprechenden Änderungen des Tarifrechts sind durch die Änderungstarifverträge

zum TV-L und zum TVÜ-Länder vom 2. Januar 2012 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Mit dem „redaktionellen Ansatz“ wurde eine Vielzahl langjährig bewährter und von gefestigter Rechtsprechung bestätigter Regelungen in die Entgeltordnung übernommen. Insofern ist bei Eingruppierungsvorgängen in erheblichem Umfang auf vertraute Grundsätze zurückzugreifen. Dennoch ist das neue Recht übersichtlicher, anwenderfreundlicher und in bestimmten Eingruppierungsabschnitten schlanker gestaltet.

B. Rechtslage ab dem 1. Januar 2012

I. Entgeltordnung zum TV-L

1. Grundlagen

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 TV-L richtet sich die Eingruppierung der Beschäftigten nach den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L). Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L haben Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind.

Damit ergibt sich die Höhe des monatlichen Tabellenentgelts der Beschäftigten aus dem Zusammenspiel der Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe der Entgeltordnung (Anlage A zum TV-L) und den nach Entgeltgruppen differenzierenden Entgelttabellen (Anlagen B und C zum TV-L).

Die Entgeltordnung enthält weitgehend die redaktionell überarbeiteten, früheren Tätigkeitsmerkmale für

- Angestellte (Anlage 1 a zum BAT / BAT-O),
- Pflegekräfte (Anlage 1 b zum BAT / BAT-O) und
- Arbeiter (Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb / MTArb-O).

Sie ist wie folgt gegliedert:

Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Teil I Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen

Teil III Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten

Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst

Abweichungen von den üblichen Stufenregelungen für die Entgelttabelle (Stufenlaufzeiten, Eingangs- und Endstufen) sind gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 TV-L unmittelbar in den maßgeblichen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung geregelt. Der bisherige Anhang zu § 16 TV-L mit der - eher unübersichtlichen - Festlegung abweichender Stufenlaufzeiten, Eingangs- und Endstufen wurde zum 31. Dezember 2011 aufgehoben. Siehe hierzu z. B. in

- Teil I: Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3,
- Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 7: Entgeltgruppe 3
- Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1: Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1
- Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 1: Entgeltgruppe KR 12a

2. Verhältnis der vier Teile zueinander

Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind den Teilen I bis IV vorangestellt. Sie enthalten neben den für alle Teile der Entgeltordnung maßgeblichen Grundsätzen vor allem Regelungen zum Verhältnis der einzelnen Teile zueinander (Nrn. 1 bis 3 der Vorbemerkungen). Insofern sind sie der „Schlüssel“ zur Anwendung der Entgeltordnung.

2.1 Verhältnis der Teile I und II

Das Verhältnis der Teile I und II zueinander ist in Nr. 1 der Vorbemerkungen geregelt. Die Regelung ist an das bisherige Verhältnis der ersten Fallgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O zu den übrigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung angelehnt.

2.1.1 Spezialitätsgrundsatz

Sofern für die Tätigkeit von Beschäftigten besondere / spezielle Tätigkeitsmerkmale in Teil II der Entgeltordnung ausgewiesen sind, gilt ausschließlich dieser Teil. Für diese Beschäftigten gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I weder in der Entgeltgruppe, in der ihre Tätigkeit in Teil II aufgeführt ist, noch in einer höheren Entgeltgruppe (Nr. 1 Absatz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen). Zu den Besonderheiten der Entgeltgruppe 1 siehe B. I. 3.1.3.2.

2.1.2 Beschränkte Auffangfunktion

Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in Teil II aufgeführt ist, besitzt Teil I eine Auffangfunktion. In den Entgeltgruppen 2 bis 12 gilt dies aber nur, wenn die Tätigkeit einen unmittelbaren Bezug zu den eigentlichen Aufgaben der betreffenden Verwaltung hat (Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen).

Die Tarifvertragsparteien haben in der Niederschriftserklärung zu Nr. 1 Absatz 3 der Vorbemerkungen ausdrücklich festgehalten, dass die allgemeinen Merkmale für den Verwaltungsdienst in Teil I die gleiche Auffangfunktion besitzen, wie die bisherigen ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O (siehe BAG vom 14. August 1985 - 4 AZR 322/84 -).

2.2 Verhältnis des Teils III zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung

Für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen nur die Merkmale des Teils III der Entgeltordnung. Die Regelung ist an das bisherige Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter im Lohngruppenverzeichnis des MTArb / MTArb-O zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Vergütungsordnung angelehnt.

In der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, dass in Teil III nur Beschäftigte eingruppiert sind, die nach früherem Recht im Lohngruppenverzeichnis des MTArb / MTArb-O eingereiht gewesen wären. Auf die Ausnahmeregelung für Hausmeister in der Vorbemerkung zu Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird hingewiesen (siehe auch B. I. 3.1.4.6).

2.3 Verhältnis des Teils IV zu den übrigen Teilen der Entgeltordnung

Für Beschäftigte im Pflegedienst gelten gemäß Nr. 3 der Vorbemerkungen nur die Tätigkeitsmerkmale in Teil IV. Dies entspricht dem bisherigen Verhältnis der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O zu den übrigen Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung.

2.4 Grundsätzlich keine Geltung der Entgeltordnung für Lehrkräfte

Für Beschäftigte, die als Lehrkräfte tätig sind, gilt die Entgeltordnung gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen nicht. Dies entspricht der bisherigen Regelung in der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O.

Etwas anderes gilt nur, wenn in der Entgeltordnung besondere Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte ausgebracht sind. Das betrifft z. B.

- Lehrkräfte in Gesundheitsberufen (Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 1),
- Technische Assistenten als Lehrkräfte (Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 3),
- Lehrkräfte für Gesundheits- und Krankenpflege (Teil IV Abschnitt 1 Unterabschnitt 3).

Für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen bleibt es weiterhin grundsätzlich bei der Eingruppierung auf der Grundlage der Lehrer-Richtlinien der TdL bzw. der entsprechenden Eingruppierungserlasse.

Auch für die Eingruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage. Siehe hierzu auch B. VI.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Teilen der Entgeltordnung

3.1 Teile I und II der Entgeltordnung

3.1.1 Gliederung

Teil I der Entgeltordnung enthält nur noch die „allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst“, die auf die früheren ersten Fallgruppen aus dem Allgemeinen Teil der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O zurückgehen. Teil II der Entgeltordnung enthält die redaktionell überarbeiteten Tätigkeitsmerkmale der bisherigen, für den Länderbereich geltenden Teile II und IV der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O.

Die ursprünglich in Teil I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O geregelten besonderen Tätigkeitsmerkmale wurden in eigene Abschnitte des Teils II überführt. Dies gilt für

- Beschäftigte im Archiv- und Bibliotheksdienst (Abschnitt 1),
- Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Abschnitt 2),
- Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten, Beschäftigte in Landesversorgungsämtern (Abschnitt 4),
- Beschäftigte in der Forschung (Abschnitt 6),
- Beschäftigte im Kanzleidienst (Abschnitt 13),

- Beschäftigte im Kassendienst (Abschnitt 14),
- Beschäftigte in Registraturen (Abschnitt 16) und
- Ingenieure (Abschnitt 22 Unterabschnitt 1).

Um bislang sehr große Eingruppierungsabschnitte übersichtlicher und besser handhabbar zu machen, wurden diese in Unterabschnitte gegliedert. Das betrifft in Teil II die Abschnitte

- Beschäftigte in Gesundheitsberufen (Abschnitt 10),
- Meister, technische Beschäftigte mit besonderen Aufgaben, Grubenkontrolleure (Abschnitt 15),
- Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (Abschnitt 20),
- Beschäftigte an Theatern und Bühnen (Abschnitt 24).

Dies dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. Deswegen stellen die Tätigkeitsmerkmale des jeweiligen Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den (neuen) Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z. B. Urt. vom 5. Juli 2006 - 4 AZR 555/05 -) dar. So können z. B. im Abschnitt 20 (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung - wie bisher auch - bei Erfüllen der Voraussetzungen als „sonstige Beschäftigte“ nach den dort in Unterabschnitt 4 (Sozialarbeiter/Sozialpädagogen usw.) aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen) benannt sind. Obgleich dies nur für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in der Vorbemerkung zu Abschnitt 20 klargestellt ist, gilt dies gleichermaßen auch für die anderen neu gegliederten Abschnitte.

3.1.2 Gemeinsamkeiten in Teil I und II der Entgeltordnung

3.1.2.1 Tätigkeits- und Ausbildungsbezug

In Teil I erfassen die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 1 bis 12 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst und haben keinen Ausbildungsbezug. Sie knüpfen ausschließlich an die auszuübende Tätigkeit an. In den Entgeltgruppen 13 bis 15 knüpfen die Tätigkeitsmerkmale (wie bisher auch ab Vergütungsgruppe IIa BAT / BAT-O) nicht nur an die auszuübende Tätigkeit an. Sie erfordern auch eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung.

Die Tätigkeitsmerkmale des Teils II haben neben der auszuübenden Tätigkeit in vielen Fällen ein Ausbildungserfordernis.

3.1.2.2 Wissenschaftliche Hochschulbildung

Hinsichtlich der ab Entgeltgruppe 13 geforderten abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulbildung berücksichtigen die identischen Protokollerklärungen Nr. 1 des Teils I (Verwaltungsdienst) und Nr. 1 zu Abschnitt 6 des Teils II (Forschung) bereits den Bologna-Prozess. Sie bestimmen, dass auch akkreditierte Masterabschlüsse an Fachhochschulen den Tatbestand einer abgeschlossenen wissenschaftlichen

Hochschulbildung erfüllen, wenn der jeweilige Abschluss den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet. Ein ausländischer Hochschulabschluss muss einem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt sein. Über die Anerkennung entscheiden bei reglementierten Berufen (z. B. Ärzte, Lehrkräfte, Juristen, Patentanwälte) die jeweils zuständigen Landes- oder Bundesbehörden; bei nicht reglementierten Berufen entscheidet der Arbeitgeber. Weitergehende Informationen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder sind unter <http://anabin.kmk.org/> abrufbar.

3.1.2.3 „Sonstige Beschäftigte“

Wie bisher können - soweit dies in dem jeweiligen Tätigkeitsmerkmal vorgesehen ist - „sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“, in dieselbe Entgeltgruppe eingruppiert werden wie ausgebildete Beschäftigte.

Dies setzt voraus, dass sie über vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, um Tätigkeiten ausüben zu können, wie sie üblicherweise entsprechend Ausgebildeten übertragen sind. Die Fähigkeiten und Erfahrungen dürfen sich nicht nur auf ein eng begrenztes Teilgebiet des Fachs beziehen. „Sonstige Beschäftigte“ müssen für den Arbeitgeber ebenso vielseitig einsetzbar sein, wie die Beschäftigten mit der geforderten Ausbildung.

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale wurden die „sonstigen Beschäftigten“ einheitlich unmittelbar nach den Beschäftigten mit der geforderten Ausbildung aufgeführt. Gegenüber den früheren Regelungen in der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O haben sich hieraus keine materiellen Änderungen ergeben. Die Tarifvertragsparteien haben das in Nr. 4 der Niederschriftserklärungen zur Entgeltordnung zum TV-L klargestellt.

Beispiel:

VergGr. VIb in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt IV der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O:

„Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner, grafischer Zeichner, technischer Zeichner), die überwiegend Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 erfordern, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

EG 6 in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung:

„Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. als Bauzeichner oder technischer Systemplaner) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
die Tätigkeiten ausüben, die besondere Leistungen erfordern.“

Soweit „sonstige Beschäftigte“ wie Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung eingruppiert sein sollen, muss der Zuschnitt der Aufgaben so ausgestaltet sein, dass deren Erledigung eine wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert („akademischer Zuschnitt“). Da die Tarifvertragsparteien lediglich eine redaktionelle Anpassung ohne materielle Änderungen vorgenommen haben, kann weiterhin auf die bisherige Rechtsprechung zur Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O zurückgegriffen werden.

Sofern in einem Tätigkeitsmerkmal eine Vor- oder Ausbildung bestimmt ist, **ohne** dass „**sonstige Beschäftigte**, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben“ miterfasst sind, sind Beschäftigte, die die geforderte Ausbildung nicht besitzen, gemäß **Nr. 1 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung** bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen in die nächst niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert. Für Tätigkeitsmerkmale der „großen“ Entgeltgruppe 9 gilt gemäß Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen die „kleine“ Entgeltgruppe 9 als nächst niedrigere Entgeltgruppe. Für Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 8 bzw. Entgeltgruppe 5 gilt die Entgeltgruppe 7 bzw. 4 als nächst niedrigere Entgeltgruppe (siehe B. I. 3.1.4.1 zur Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7 im früheren Angestelltenbereich).

Für den besonderen Fall, dass Beschäftigte die in einem Tätigkeitsmerkmal geforderte Ausbildung nicht besitzen, und das Tätigkeitsmerkmal die „sonstigen Beschäftigten“ zwar aufführt, Beschäftigte die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ aber nicht erfüllen, aber gleichwohl in der Lage sind, die geforderte Tätigkeit auszuüben, bestehen keine Bedenken, die Eingruppierung unter entsprechender Anwendung von Nr. 1 Absatz 4 der Vorbemerkungen in die nächst niedrigere Entgeltgruppe vorzunehmen.

3.1.2.4 Unterstellungsverhältnisse

Eine Reihe von Tätigkeitsmerkmalen erfordert die Unterstellung einer bestimmten Anzahl von Beschäftigten, eventuell mit besonderen Qualifikationen. Nr. 6 der Vorbemerkungen regelt - in Anlehnung an die bisherige Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O - hierzu:

„Nr. 6 ¹Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Beschäftigten abhängig ist, rechnen hierzu auch Angehörige der vergleichbaren Besoldungsgruppen. ²Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. ³Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.“

Welche Besoldungsgruppen im Einzelfall vergleichbar sind, ist in Protokollerklärungen zu den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen geregelt. Siehe z. B.

- in Teil I: Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 2 und Nr. 2 der Protokollerklärungen sowie
- in Teil II Abschnitt 3: Entgeltgruppe 6 und Nr. 3 der Protokollerklärungen

3.1.3 Grundsätze für Teil I der Entgeltordnung

3.1.3.1 Gliederung der allgemeinen Fallgruppen

Die bisherigen allgemeinen Fallgruppen 1 und 1a bis 1e des Teils I (Allgemeiner Teil) der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O wurden den Entgeltgruppen des Teils I wie folgt zugeordnet:

Teil I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O	VergGr. / FallGr. nach BAT / BAT-O	EG nach Anlage 4 TVÜ-Länder	EG / FallGr. nach der EntgeltO zum TV-L
Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tä-	1a / 1a	15	15 / 1

<p>tigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe I b Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>			
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>denen mindestens fünf Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	la / 1b	15	15 / 2
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	Ib / 1a	14	14 / 1
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>denen mindestens drei Angestellte mindestens der Vergütungsgruppe II a durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.</p>	Ib / 1b	14	14 / 4
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.</p>	Ib / 1d	14	weggefallen, von 14 / 3 erfasst
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.</p>	Ila / 1a → Ib / 2 nach 11 / 15 Jahren	13	13
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	Ila / 1b → Ib / 1c nach 6 Jahren	13 + Zulage gemäß § 17 Absatz 8 TVÜ- Länder	14 / 2
<p>Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,</p> <p>deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.</p>	Ila / 1c → Ib / 1e nach 6 Jahren	13 + Zulage gemäß § 17 Absatz 8 TVÜ- Länder	14 / 3
<p>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 1 a heraushebt.</p>	III / 1a → IIa / 10 nach 5 Jahren	12	12
<p>Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und</p>	IVa / 1a →	11	11

Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.	III / 1b nach 4 Jahren		
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 a heraushebt.	IVa / 1b	10	10
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.	IVb / 1a	9	9 / 1
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.	Vb / 1a → IVb / 2 nach 6 Jahren	9	9 / 2
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel besonders verantwortungsvoll ist.	Vb / 1b → IVb / 1b nach 4 Jahren	9	weggefallen, von 9 / 2 erfasst
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.	Vc / 1a → Vb / 1c nach 3 Jahren	8	9 / 3 („Kleine“ EG 9)
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.	Vc / 1b	8	8
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.	Vlb / 1a	6	weggefallen, von 6 erfasst
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.	VII / 1a → Vlb / 1b nach 6 Jahren	5	6
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.	VII / 1b → Vlb / 2 nach 9 Jahren	5	5
Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. ...)	VIII / 1a → VII / 2 nach 3 Jahren	3 (keine Stufe 6)	4 / 1, soweit schwierige Tätigkeiten; i.Ü. 3
Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 1 a heraushebt, dass sie mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.	VIII / 1b → VII / 1c nach 2 Jahren	3 (keine Stufe 6)	4 / 2
Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkassen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfacheren Arbeiten (z. B. ...)	IXb / 1 → IXa nach 2 Jahren	2	2
Angestellte im Büro-, Registratur-, Kassen-, Buchhalterei-, Sparkas-	X / 1	2	

sen-, Kanzlei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit vorwiegend mechanischer Tätigkeit (z. B. ...)

→
IXb / 2
nach 2 Jahren

(keine
Stufe 6)

3.1.3.2 Entgeltgruppe 1

Das Tätigkeitsmerkmal in Teil I in Entgeltgruppe 1 mit einfachsten Tätigkeiten (erfordern allenfalls eine sehr kurze Einweisung) wurde aus der Anlage 4 TVÜ-Länder übernommen. Der dort ausgebrachte nicht abschließende Beispielkatalog ist nunmehr in Nr. 10 der Protokollerklärungen enthalten.

Das in der Anlage 4 TVÜ-Länder ausgebrachte Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 1 galt für alle Bereiche (Anlage 1 a und 1 b zum BAT / BAT-O sowie MTArb / MTArb-O). Dementsprechend wurde in Teil III Abschnitt 1 ein wortgleiches Tätigkeitsmerkmal ausgebracht. Für die Teile II und IV gilt gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen das Tätigkeitsmerkmal in Teil I. Damit ist sichergestellt, dass in allen Teilen der Entgeltordnung eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 1 erfolgen kann.

Die in den jeweiligen Protokollerklärungen aufgeführten identischen Beispiele spiegeln dabei lediglich die Wertigkeit für einfachste Tätigkeiten wider. Sie legen nicht die Zuordnung der Tätigkeiten zu den Teilen I oder III fest.

Einfachste Tätigkeiten i. S. der Entgeltgruppe 1 sind Tätigkeiten, die regelmäßig keine Vor- oder Ausbildung erfordern. Darunter sind insbesondere un- und angelernte Tätigkeiten zu verstehen. Die Tätigkeit selbst erfordert eine nur sehr kurze Einarbeitung von einigen Stunden oder einem Tag, in besonderen Fällen auch bis zu zwei Tagen. Es handelt sich um leicht durchführbare, völlig simple, gleichförmige und gleichartige („quasi mechanische“) Tätigkeiten, die keiner nennenswerten Überlegung bedürfen. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerledigung mit keinem eigenständigen Verantwortungsbereich verbunden. Eine mehrtätige Schulung spricht gegen das Vorliegen von einfachsten Tätigkeiten im Sinne der Entgeltgruppe 1. Ein Maschineneinsatz setzt lediglich eine äußerst einfache Bedienung voraus.

3.1.3.3 Neustrukturierung der Entgeltgruppen 2 bis 4

In Teil I wurden aufbauend auf dem unverändert gebliebenen Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 1 die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 2 bis 4 neu definiert:

- Entgeltgruppe 2: einfache Tätigkeiten (mehr als sehr kurze Einweisung oder Anlernphase),
- Entgeltgruppe 3: eingehende Einarbeitung bzw. fachliche Anlernung,
- Entgeltgruppe 4: schwierige Tätigkeiten (mehr als eine eingehende Einarbeitung).

Die einfachen Tätigkeiten der **Entgeltgruppe 2** werden in Nr. 9 der Protokollerklärungen näher erläutert. Hierbei handelt es sich um un- bzw. angelernte Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einarbeitung oder Anlernphase hinausgeht, d. h. die im Regelfall mehrere Tage oder wenige Wochen dauert. Die Einarbeitung ist erforderlich, um eine gewisse Arbeitsgeschwindigkeit zu erlangen. Die Tätigkeit ist leicht verständlich, simpel, ohne Mühe lösbar und unkompliziert. Im Falle einer Maschinenbedienung ist die Einarbeitung erforderlich, um Arbeitsabläufe zu beherrschen oder zu verinnerlichen. Die Maschinenbedienung ist nicht nur rein mechanisch sondern verbunden mit z. B. der Programmauswahl, der Kontrolle

der Maschinentätigkeit, einfachen Reparaturen und Reinigungstätigkeiten. In Abgrenzung zur Entgeltgruppe 3 darf keine eingehende Einarbeitung oder fachliche Anlernung erforderlich sein.

Die schwierigen Tätigkeiten der **Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1** werden in Nr. 8 der Protokollerklärungen näher erläutert. Die „schwierigen Tätigkeiten“ der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 1 in Teil I sind nicht identisch mit den „schwierigeren Tätigkeiten“ der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a in Teil I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O, die dort in einem Klammerzusatz aufgeführt waren. In einer Niederschriftserklärung haben die Tarifvertragsparteien diese Tätigkeiten den Entgeltgruppen 3 und 4 eindeutig zugeordnet. Für Beschäftigte mit „schwierigen Tätigkeiten“ in Entgeltgruppe 4 in Teil II Abschnitt 14 (Beschäftigte im Kassendienst) und 16 (Beschäftigte in Registaturen), deren Tätigkeiten bislang in Teil I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O in das Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 1a integriert waren, gilt die Niederschriftserklärung entsprechend.

3.1.4 Grundsätze für Teil II der Entgeltordnung

3.1.4.1 Öffnung der Entgeltgruppen 4 und 7

Die Entgeltgruppen 4 und 7 waren nach den Zuordnungstabellen der Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder ausschließlich für Eingruppierungskonstellationen im früheren Arbeiterbereich vorgesehen. Um das Entgeltgruppengerüst vollständig zu nutzen und im Rahmen der „Abbildung der bis zu sechsjährigen Aufstiege“ (siehe auch C. II. 2.1.1) ausgewogene Differenzierungen zu ermöglichen, wurden Tätigkeitsmerkmale aus dem früheren Angestelltenbereich in Teil II der Entgeltordnung auch den Entgeltgruppen 4 und 7 zugeordnet. Das Ergebnis lässt sich grundsätzlich wie folgt zusammenfassen:

Bei der „Abbildung“ der Aufstiege bei den Tätigkeitsmerkmalen, die nach der Anlage 4 TVÜ-Länder bis zum 31. Dezember 2011 noch der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren, wurde nach der Ausbildungsdauer differenziert:

Der **Entgeltgruppe 4** wurden Tätigkeiten zugeordnet, die eine weniger als dreijährige Berufsausbildung erfordern, und bei denen im alten Recht ein bis zu sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII möglich gewesen wäre. Das gilt in Teil II z. B. für

- Fernsprecher (Abschnitt 5 Unterabschnitt 2),
- Pflanzenbeschauer (Abschnitt 9 Unterabschnitt 2),
- Desinfektoren mit Prüfung (Abschnitt 10 Unterabschnitt 3),
- Masseur und medizinische Bademeister (Abschnitt 10 Unterabschnitt 7),
- Rettungssanitäter (Abschnitt 18),
- Beschäftigte an Bürooffsetmaschinen (Abschnitt 22 Unterabschnitt 9).

Dagegen wurden Tätigkeiten in der Regel der **Entgeltgruppe 5** zugeordnet, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung erfordern, und bei denen nach altem Recht ein bis zu sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIII nach VII möglich gewesen wäre. Das gilt in Teil II z. B. für

- Medizinische sowie zahnmedizinische Fachangestellte (Abschnitt 10 Unterabschnitt 8),

- Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte (Abschnitt 10 Unterabschnitt 12),
- Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung (Abschnitt 20 Unterabschnitt 6),
- Laboranten und Werkstoffprüfer mit Abschlussprüfung (Abschnitt 22 Unterabschnitt 4),
- Vermessungstechniker etc. mit Abschlussprüfung (Abschnitt 22 Unterabschnitt 8) sowie
- Kascheure, Maskenbildner und Theater- und Kostümmaler, (Abschnitt 24 Unterabschnitt 3).

Bei der „Abbildung“ der Aufstiege bei den Tätigkeitsmerkmalen, die nach der Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 6 zugeordnet waren, gelten folgende Grundsätze:

Tätigkeiten, bei denen nach altem Recht ein fünf- bzw. sechsjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vc möglich gewesen wäre, wurden der **Entgeltgruppe 7** zugeordnet. Das gilt in Teil II z. B. für

- Diätassistenten mit entsprechender Tätigkeit (Abschnitt 10 Unterabschnitt 4),
- Medizinisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit (Abschnitt 10 Unterabschnitt 10),
- Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechender Tätigkeit (Abschnitt 22 Unterabschnitt 2).

Tätigkeiten, bei denen nach altem Recht ein bis zu vierjähriger Aufstieg von Vergütungsgruppe VIb nach Vc möglich gewesen wäre, wurden einzelfallbezogen der **Entgeltgruppe 7** oder der **Entgeltgruppe 8** zugeordnet.

Der **Entgeltgruppe 7** wurde in Teil II z. B. zugeordnet:

- Handwerksmeister, Industriemeister und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung (Abschnitt 15 Unterabschnitt 2).
- Gärtnermeister (Abschnitt 15 Unterabschnitt 4),
- Technische Assistenten, die schwierige Aufgaben erfüllen (Abschnitt 22 Unterabschnitt 3).

Der **Entgeltgruppe 8** wurden in Teil II z. B. zugeordnet:

- Desinfektoren als ständige Vertreter von Leitern mit mindestens 18 Unterstellten (Abschnitt 10 Unterabschnitt 3),
- Ergotherapeuten mit in nicht unerheblichem Umfang schwierigen Aufgaben (Abschnitt 10 Unterabschnitt 5),
- Eichtechnische Beschäftigte mit staatlicher Abschlussprüfung mit schwieriger Tätigkeit (Abschnitt 23) sowie
- Theatertontechniker mit Meisterprüfung (Abschnitt 24 Unterabschnitt 2).

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 ist die bisherige Regelung zu diesen Entgeltgruppen in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L entfallen. Nach dieser galt für Höhergruppierungen der Aufstieg von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5 und von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“ (siehe B. III. 1.1).

3.1.4.2 Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die Tätigkeitsmerkmale in Teil I

Um die Bandbreite der Entgeltgruppen auch in Teil II möglichst weitgehend zu nutzen und Differenzierungen in der Wertigkeit der Tätigkeiten zu ermöglichen, wurden in einzelnen Abschnitten Tätigkeitsmerkmale in den Entgeltgruppen 2 und 3 in Anlehnung an die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale in diesen Entgeltgruppen in Teil I vereinbart. Anderenfalls wären nach der „Abbildung“ der Aufstiege die Entgeltgruppen 2 und 3 in diesen Abschnitten unbesetzt geblieben. Das gilt in Teil II z. B. für

- Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen (Abschnitt 1),
- Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst (Abschnitt 5 Unterabschnitt 2) sowie
- Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte (Abschnitt 9 Unterabschnitt 1).

3.1.4.3 Aktualisierung der Berufsbilder

Im Zuge der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale wurden zum großen Teil auch die Berufsbezeichnungen auf den aktuellen Stand gebracht. Für die Beschäftigten in Gesundheitsberufen haben die Tarifvertragsparteien in der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 10 ausdrücklich festgelegt, dass Beschäftigte mit den dort genannten Vorläuferausbildungen auch von den Tätigkeitsmerkmalen erfasst werden. In den übrigen Abschnitten des Teils II ist dies nicht ausdrücklich geregelt. Es bestehen keine Bedenken, analog Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung auch Beschäftigte mit den entsprechenden gleichwertigen Vorläuferberufen nach diesen Tätigkeitsmerkmalen einzugruppieren.

Um in bestimmten Bereichen über die Auswirkungen neuer Berufe und berufsbildungsrechtlicher Entwicklungen verhandeln zu können, wurde in § 39 Absatz 4 Buchstabe f TV-L ein gesondertes Kündigungsrecht für folgende Abschnitte in Teil II vereinbart:

- Abschnitt 10 (Beschäftigte in Gesundheitsberufen),
- Abschnitt 18 (Beschäftigte im Rettungsdienst) und
- Abschnitt 25 (Wirtschaftspersonal).

Diese Abschnitte können gemeinsam gesondert gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2012. Die Nachwirkung ist ausgeschlossen.

3.1.4.4 Beschäftigte im Schreibdienst

Besondere Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte im Schreibdienst sind in der Entgeltordnung nicht vereinbart worden, nachdem der Abschnitt N in Teil II der Anlage 1 a zum BAT schon 1983 gekündigt worden war.

Die Eingruppierung der Beschäftigten im Schreibdienst richtet sich daher nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst in Teil I der Entgeltordnung. Dementsprechend richtet sich die Eingruppierung danach, ob die auszuübenden Tätigkeiten z. B.

- eine eingehende Einarbeitung erfordern (Entgeltgruppe 3),
- schwierig sind (Entgeltgruppe 4) oder

- gründliche Fachkenntnisse erfordern (Entgeltgruppe 5).

3.1.4.5 Beschäftigte in der Informationstechnik

Der für Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik (IT) vorgesehene Abschnitt 11 in Teil II ist derzeit noch unbesetzt. Die Eingruppierung richtet sich für Beschäftigte in der Datenverarbeitung / IT auch nach dem 1. Januar 2012 nach dem bisherigen Recht (§ 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder). Siehe hierzu B. V. 1.

Die Tarifvertragsparteien haben niederschriftlich erklärt, die Tätigkeitsmerkmale bis zum 31. März 2012 nach den Grundsätzen der Tarifeinigung vom 10. März 2011 zu überarbeiten und rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen (Niederschriftserklärung Nr. 8a zum TVÜ-Länder). Die Verhandlungen konnten bisher noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

3.1.4.6 „Überlappungen“ von ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenmerkmalen

Für eine Vielzahl von Tätigkeiten, die vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlagen, waren Tätigkeitsmerkmale sowohl im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O als auch in der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O (hier oft mit dem Zusatz „Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind“) vereinbart, die bei vergleichbarer Tätigkeit zu Lohn bzw. Vergütung in zum Teil unterschiedlicher Höhe führten.

Um diese Verwerfungen zu beseitigen, wurde nunmehr eine Zuordnung zu Teil II **oder** zu Teil III vorgenommen. Teilweise wurden spezielle Tätigkeitsmerkmale nicht mehr vereinbart mit der Folge der Geltung des Teils I bzw. des Teils III Abschnitt 1:

Arbeiter in Archiven

Die bisherigen Merkmale für Arbeiter in Archiven wurden nicht mehr vereinbart. Die Eingruppierung erfolgt nach Teil II Abschnitt 1.

Arbeiter in der Binnen- und Seeschifffahrt, Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale

- für Arbeiter in der Binnen- und Seeschifffahrt im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O und
- für Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Länder in Teil IV der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O

wurden inhaltlich überarbeitet und in Teil II Abschnitt 19 (Beschäftigte in der Schifffahrt) zusammengefasst.

Angestellte und Arbeiter als Boten

Tätigkeitsmerkmale für Boten wurden nicht mehr vereinbart. Da der Verwaltungsbezug regelmäßig überwiegen dürfte, richtet sich die Eingruppierung nach Teil I.

Arbeiter als Desinfektoren, Masseur oder Sektionsgehilfen

Tätigkeitsmerkmale für Desinfektoren, Masseur und Sektionsgehilfen aus den ehemaligen Angestellten- und Arbeiterbereichen sind nunmehr ausschließlich in Teil II Abschnitt 10 vereinbart.

Arbeiter in der Eichverwaltung

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter in der Eichverwaltung im Lohngruppenverzeichnis wurden nicht mehr vereinbart. Die Eingruppierung erfolgt nach den Tätigkeitsmerkmalen für technische Beschäftigte im Eichdienst in Teil II Abschnitt 23.

Hausmeister

Hausmeister sind einheitlich nach Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 eingruppiert. Hausmeister mit abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf befinden sich in Entgeltgruppe 5, die übrigen Hausmeister in Entgeltgruppe 4. Die bisherigen Merkmale

- für Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden in Teil II Abschnitt O sowie
- für Hausmeister an Theatern und Bühnen in Teil II Abschnitt H

der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O wurden nicht wieder vereinbart. Für diese früheren „Angestellten-Tätigkeiten“ eröffnet die Vorbemerkung zu Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 den Zugang zu Teil III. Sie ist damit eine Ausnahmenvorschrift zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung.

Angestellte und Arbeiter in Lagern und Magazinen

Die Merkmale zur Eingruppierung von Angestellten bzw. zur Einreihung von Arbeitern in Lagern und Magazinen wurden gestrichen. In der Entgeltordnung sind diese Beschäftigten nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert:

- bei Überwiegen der verwaltenden Tätigkeit gilt Teil I,
- bei Überwiegen der körperlich/handwerklichen Tätigkeit gilt Teil III Abschnitt 1.

Pförtner

Merkmale für Pförtner sind in der Entgeltordnung nur noch in Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 ausgewiesen.

Schriftsetzer, Galvanoplastiker im Vermessungswesen

Schriftsetzer und Galvanoplastiker sind von den Tätigkeitsmerkmalen für Mediengestalter Digital und Print erfasst (Nr. 1 der Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 9).

Arbeiter an Theatern und Bühnen

Im Teil III der Entgeltordnung sind keine gesonderten Merkmale für Beschäftigte an Theatern und Bühnen vereinbart.

Die besonderen Tätigkeitsmerkmale für Schnürmeister, Seitenmeister, Stellwerksbeleuchter, Versenkungsmeister und erste Zuschneider aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O sind nunmehr in Teil II Abschnitt 24 vereinbart. Schnürmeister, Seitenmeister und Versenkungsmeister können gemäß Nr. 10 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 24 Unterabschnitt 2 weiterhin einen Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nach Teil III haben.

Die übrigen Merkmale mit allgemeinem Bezug zu einer Berufsausbildung oder einer verwaltungseigenen Prüfung aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O wurden nicht mehr gesondert vereinbart. Beschäftigte an Theatern und Bühnen in Tätigkeiten mit überwiegend körperlich / handwerklichem Bezug, für die kein besonderes Tätigkeitsmerkmal in Teil II Abschnitt 24 vereinbart ist, sind daher nach Teil III Abschnitt 1 eingruppiert.

Vervielfältiger, Arbeiter an Bürooffsetmaschinen, Lichtpauser

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für

- Vervielfältiger in Teil I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O,
- Angestellte in der Mikroverfilmung in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt VIII der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O sowie
- Arbeiter an Bürooffsetmaschinen und Arbeiter an Bürovervielfältigungsmaschinen im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O

wurden nicht mehr vereinbart. Entsprechende Beschäftigte sind nunmehr in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 9 eingruppiert.

Wirtschaftserinnen

Die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Wirtschaftserinnen (z. B. in der Material-, Wäsche- und Küchenverwaltung) und mit Wäscherei- oder Küchenbezug aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O wurden nicht wieder vereinbart.

Die Eingruppierung für das Wirtschaftspersonal ist nunmehr ausschließlich in Teil II Abschnitt 25 geregelt, der in vier Unterabschnitte untergliedert ist. Das Ausbildungserfordernis für Wirtschaftserinnen ist in jeweils gleichlautenden Protokollerklärungen zu den Unterabschnitten definiert.

3.1.4.7 Ingenieure, Beschäftigte in technischen Berufen - Abschnitt 22

Die bisher im Allgemeinen Teil der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O geregelten Tätigkeitsmerkmale für Ingenieure, also

- für „Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ bzw.
- für „Vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“

sind nunmehr in redaktionell überarbeiteter Form in Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 vereinbart.

Hierbei wurden die sog. „Drittel-Heraushebungen“ im Vergleich zur bisherigen Zuordnung nach der Anlage 4 TVÜ-Länder jeweils eine Entgeltgruppe höher zugeordnet. Die jeweils entsprechenden Heraushebungsmerkmale, die einen Zeitanteil von mindestens 50 v.H. (vgl. § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L) verlangen, sind derselben Entgeltgruppe zugeordnet und dienen jeweils als Basis für eine weitere Heraushebung (siehe auch C. II. 2.1.3).

Unter der in allen Entgeltgruppen geforderten „technischen Ausbildung“ ist gemäß der Vorbemerkung zu Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, deren Abschlusszeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene be-

rechtlichen. In der Regel ist daher ein entsprechender Bachelor- bzw. Fachhochschulabschluss erforderlich.

3.1.4.8 Entgeltgruppenzulagen

Auf die bisher in der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O geregelten Vergütungsgruppenzulagen hatten ab dem 1. November 2006 neu eingestellte Beschäftigte grundsätzlich keinen Anspruch mehr (§ 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder). In der Entgeltordnung wurden sie nunmehr in Parallelität zur „Abbildung der Aufstiege“ als dynamische Entgeltgruppenzulagen wieder eingeführt. Dementsprechend wurden Entgeltgruppenzulagen für Tätigkeiten vereinbart, für die bisher Vergütungsgruppenzulagen nach spätestens sechsjähriger Bewährung oder Tätigkeit zustanden.

Ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht, wenn an dem einschlägigen Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung ein entsprechender Klammerzusatz ausgebracht ist. Die Höhe der Entgeltgruppenzulage ergibt sich aus Anlage F zum TV-L, in deren Abschnitt I die Beträge der Entgeltgruppenzulagen aufgeführt sind. Bei der Bemessung des Sterbegeldes ist die Entgeltgruppenzulage gemäß Nr. 9 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung als Bestandteil des Tabellenentgelts anzusehen.

Die Entgeltgruppenzulagen stehen einheitlich unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zu. Deshalb wurden die Beträge der Zulagen, die bisher (als Vergütungsgruppenzulagen) erst nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden, wegen der vergleichsweise längeren Bezugsdauer verringert.

Soweit ein Anspruch auf eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder erworben wurde oder noch bis zum 31. Oktober 2012 erworben wird, wird diese dynamische Besitzstandszulage solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O weiterhin bestehen; ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage besteht in diesen Fällen nicht (§ 29a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz i. V. m. § 9 Absatz 4 TVÜ-Länder).

3.1.4.9 Beibehaltung weiterer Zulagen

Für die entfallenen Meister-, Techniker- und Programmierzulagen besteht wie bisher ein Anspruch auf eine persönliche Zulage gemäß der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 bzw. gemäß § 17 Absatz 6 TVÜ-Länder.

Ein Anspruch auf eine persönliche Zulage in Höhe der Meister-, Techniker- und Programmierzulage besteht auch dann, wenn nach dem 31.12.2011 eine nach bisherigem Tarifrecht anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird. Auf die Anrechnungs- und Konkurrenzvorschriften der §§ 8 und 9 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte wird hingewiesen.

Die Regelungen über die Vollzugszulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 17. Mai 1982 gelten fort (vgl. Nr. 9 und 10 der Anlage 1 Teil B TVÜ-Länder).

Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen ist eine fiktive Eingruppierung nach dem früheren Recht vorzunehmen.

Für die bisherigen Zulagen an Beschäftigte im Schreibdienst verweise ich auf mein Schreiben an die obersten Landesbehörden vom 12.01.2012 sowie meine ergänzende Email vom 25.01.2012 (AZ 25 35 00).

3.2 Teil III der Entgeltordnung

Teil III gilt für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten. In diesen Teil wurden die - redaktionell überarbeiteten - bisherigen allgemeinen und besonderen Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O aufgenommen.

Teil I - und insbesondere dessen beschränkte Auffangfunktion - gilt für diese Beschäftigten nicht. Ebenso ist ein Rückgriff auf die anderen Teile der Entgeltordnung ausgeschlossen. Dies stellt Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sicher, die wie folgt lautet:

"2. Für Beschäftigte mit körperlich / handwerklich geprägten Tätigkeiten gelten nur die Tätigkeitsmerkmale des Teils III."

Protokollerklärung:

In Teil III sind nur die Beschäftigten eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts im Lohngruppenverzeichnis des MTArb / MTArb-O eingereiht gewesen wären."

3.2.1 Gliederung

Teil III der Entgeltordnung zum TV-L gliedert sich wie folgt:

Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Abschnitt 1 Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Abschnitt 2 Besondere Tätigkeitsmerkmale für sämtliche Bereiche

Abschnitt 3 Besondere Tätigkeitsmerkmale für einzelne Bereiche

Anhang zu Teil III Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Die Gliederung und die Struktur der Tätigkeitsmerkmale wurden an die Teile I und II angepasst. Die Struktur des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb / MTArb-O mit der Unterteilung in allgemeine Merkmale (Obersätze), Beispiele, Ferner- und Zusatzmerkmale wurde damit gänzlich aufgegeben.

In Abschnitt 1 sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale geregelt. Sie haben eine uneingeschränkte Auffangfunktion und entsprechen im Wesentlichen den jeweiligen ersten Fallgruppen im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O.

Auf zusätzliche Beispiele, wie sie teilweise zu den ersten Fallgruppen des Lohngruppenverzeichnisses ausgebracht waren, wurde verzichtet. Dort bisher ausdrücklich aufgeführte Tätigkeiten sind nunmehr ohne Weiteres von Abschnitt 1 erfasst, oder es wurden in den Abschnitten 2 oder 3 entsprechende besondere Tätigkeitsmerkmale geschaffen.

Beispiel 1:

Die Tätigkeit eines Küchenarbeiters erfüllte das zu LohnGr. 2 FallGr. 1 ausgebrachte Beispiel 1.3:

„Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Beispiele:

...

- 1.3 Arbeiter, die nicht einfache hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten (z. B. Zubereitung von Kaltverpflegung) oder ...

...“

Nach der Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung nach EG 3 FallGr. 1 in Teil III Abschnitt 1:

„Entgeltgruppe 3

1. Beschäftigte
mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.
(Keine Stufe 6)“

Beispiel 2:

Die Tätigkeit eines Pförtners erfüllte das zu LohnGr. 2 FallGr. 1 ausgebrachte Beispiel 1.9:

„Lohngruppe 2

1. Arbeiter mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist.

Beispiele:

...

- 1.9 Pförtner, soweit nicht höher eingereiht.“

Nach der Entgeltordnung richtet sich die Eingruppierung nach EG 3 FallGr. 3 in Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3:

„Entgeltgruppe 3

...

3. Pförtner.
(Keine Stufe 6)“

Die bisherigen Ferner- und Dazu-Merkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb / MTArb-O, die nicht entfallen sind, wurden als besondere Tätigkeitsmerkmale in den Abschnitten 2 oder 3 vereinbart.

3.2.2 Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorbemerkungen zu Teil III gehen zurück auf §§ 1 bis 7 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb / MTArb-O sowie die Vorbemerkungen Nr. 1 bis 8 zum Lohngruppenverzeichnis. Insofern sind die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze weiter heranzuziehen.

Die Vorbemerkungen zu Teil III treffen abschnittsübergreifende Festlegungen, insbesondere

- zum Verhältnis der Abschnitte 1, 2 und 3 zueinander,

- zur Auffangfunktion des Abschnitts 1,
- zur Erforderlichkeit von beruflichen Vorbildungen,
- zu Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen und
- zur Vorarbeiterzulage.

3.2.3 Abschnitt 1: Allgemeine Tätigkeitsmerkmale

Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale in Abschnitt 1 gelten immer dann, wenn eine Tätigkeit nicht in besonderen Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte 2 und 3 aufgeführt ist. Sie besitzen damit eine uneingeschränkte Auffangfunktion.

Im Hinblick auf diese Auffangfunktion wurden Tätigkeitsmerkmale aus dem Lohngruppenverzeichnis, die lediglich eine allgemeine Tätigkeitsbenennung ohne nähere Bezeichnung der Anforderungen enthielten (z. B. Haus- und Hofarbeiter, Gartenarbeiter, Galeriearbeiter, Museumsarbeiter und Hausarbeiter) nicht mehr in die Entgeltordnung aufgenommen. Beschäftigten mit solchen Tätigkeiten sind nunmehr nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 1 eingruppiert.

Die Tätigkeitsmerkmale stellen - wie im bisherigen Recht - auf die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Ausbildung ab. Es ergibt sich damit folgender grundsätzlicher Aufbau:

EG 5 und höher	Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren
EG 4	Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren
EG 1 bis 3	kein Ausbildungserfordernis

Sofern Merkmale im Lohngruppenverzeichnis eine Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren erforderten, wurde diese auf mindestens drei Jahre angehoben.

3.2.4 Abschnitte 2 und 3: Besondere Tätigkeitsmerkmale

Der Abschnitt 2 enthält bereichsübergreifende Tätigkeitsmerkmale, die sich nicht auf einzelne (spezielle) Bereiche begrenzen lassen. Sofern Tätigkeiten ausgeübt werden, die in einem besonderen Tätigkeitsmerkmal genannt sind, richtet sich die Eingruppierung ausschließlich nach diesem besonderen Tätigkeitsmerkmal.

Der Abschnitt 3 enthält besondere Tätigkeitsmerkmale, die nur in speziellen Bereichen Anwendung finden. Beschränken sich besondere Tätigkeitsmerkmale auf bestimmte Verwaltungen oder Betriebe (z. B. Polizei oder Feuerwehr), können gemäß Nr. 2 Satz 1 der Vorbemerkungen zu Teil III grundsätzlich nur die Beschäftigten dieser Verwaltungen oder Betriebe nach dem besonderen Merkmal eingruppiert werden.

Im Rahmen der redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb / MTArb-O wurden insbesondere auch Berufsbezeichnungen an das aktuelle Ausbildungsrecht angepasst. Die aktualisierten Ausbildungsberufe umfassen gemäß Nr. 4 Absatz 1 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Teil III auch die entsprechenden Vorgänger-Ausbildungsberufe. So umfasst z. B. der Kraftfahrzeugmechatroniker auch den Kraftfahrzeugmechaniker und den Kraftfahrzeugelektriker.

3.2.5 Hausmeister

Die im bisherigen Recht enthaltene Differenzierung bei den Tätigkeitsmerkmalen für Hausmeister zwischen Angestellten und Arbeitern wurde aufgegeben. Hausmeister sind nunmehr ausschließlich nach Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 eingruppiert. Siehe hierzu unter B. I. 3.1.4.6.

3.2.6 Vorarbeiterzulage

Die Regelungen für Vorarbeiter (z. B. Vorarbeiterzulage, Bestellung zum Vorarbeiter und Widerruf) sind in Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III vereinbart. Sie entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den Bestimmungen in § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O. Deswegen sind die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze weiter heranzuziehen.

Die Vorarbeiterzulage berechnet sich nicht mehr als Vomhundertsatz einer Lohngruppe und Stufe, sondern ist in Abschnitt III der Anlage F zum TV-L als Monatsbetrag ausgewiesen. Wie bisher ist die Höhe der Zulage von der Eingruppierung der unterstellten Beschäftigten abhängig:

- Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 4 bestellt worden sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 138,47 Euro (Stand 1. Januar 2012),
- Beschäftigte, die zu Vorarbeitern von Beschäftigten mindestens der Entgeltgruppe 5 bestellt worden sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 237,03 Euro (Stand: 1. Januar 2012).

Die übertariflich gezahlten Vorarbeiterzulagen in Höhe von 148,51 € bzw. 254,23 € sind eingefroren. Erst wenn die tariflichen Vorarbeiterzulagen das jeweilige Niveau der übertariflichen Zulagen erreicht haben oder höher sind, werden sie wieder dynamisiert.

Die Zulage erhöht sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz. Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Gemäß § 17 Absatz 9 Satz 2 TVÜ-Länder stand bis zum 31. Dezember 2011 eine besondere persönliche Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. des Tabellenentgelts unter der Voraussetzung zu, dass anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne von § 14 TV-L zusätzlich eine Tätigkeit mit Anspruch auf eine Vorarbeiterzulage nach bisherigem Recht auszuüben war. Die persönliche Zulage wurde dann an Stelle der Vorarbeiterzulage und der Zulage nach § 14 TV-L gezahlt. Diese Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2011 befristet. Ab dem 1. Januar 2012 steht in diesen Fällen sowohl die Vorarbeiterzulage nach Nr. 8 Absatz 1 der Vorbemerkungen zu Teil III als auch die Zulage nach § 14 Absatz 3 TV-L zu.

3.2.7 Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen

Bestimmte Fallgruppen des Teils III der Entgeltordnung erfordern für die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe die erfolgreiche Ablegung einer verwaltungseigenen Prüfung. Dies ist z. B.

- in Abschnitt 1 in Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2,
- in Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 in Entgeltgruppe 5 und
in Abschnitt 3 Unterabschnitt 8 in Entgeltgruppe 5 der Fall.

Ergänzend regelt Nr. 4 Absatz 3 der Vorbemerkungen zu Teil III, dass zu den Beschäftigten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf von mindestens drei Jahren auch die Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 (des Abschnitts 1) mit verwaltungseigener Prüfung gehören.

Gemäß Nr. 7 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung sind die Richtlinien für die verwaltungseigenen Prüfungen im Anhang zu Teil III festgelegt. Allerdings wurde die Überarbeitung der Richtlinien vor dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum 1. Januar 2012 nicht mehr abgeschlossen. Im Anhang zu Teil III der Entgeltordnung ist deshalb festgelegt, dass bis zu einer Neuregelung der Richtlinien die Anlage 2 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb entsprechende Anwendung finden.

3.2.8 Eingruppierung der ehemaligen Arbeiter in der Freien und Hansestadt Hamburg

Diese Regelung hat für Niedersachsen keine Bedeutung.

3.2.9 Tätigkeitsmerkmale für Arbeiter in Brennereien, Mostereien, Molkereien und Häfen

Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in Brennereien und Mostereien, Molkereien und Häfen (außer Häfen in Niedersachsen) wurden mangels praktischer Relevanz nicht mehr vereinbart.

3.3 Teil IV der Entgeltordnung

Teil IV gilt für Beschäftigte im Pflegedienst. In diesen Teil wurden die - redaktionell überarbeiteten - bisherigen Tätigkeitsmerkmale für Pflegekräfte aus der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O aufgenommen.

3.3.1 Gliederung

Teil IV der Entgeltordnung zum TV-L gliedert sich wie folgt:

Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung

Abschnitt 1 Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen sowie Pflegehelferinnen

Abschnitt 2 Hebammen in Einrichtungen im Sinne von § 43 TV-L

Abschnitt 3 Altenpflegerinnen und Altenpflegehelferinnen

Die Abschnitte knüpfen an die unterschiedlichen Pflegeberufe an und nicht - wie noch die Anlage 1 b zum BAT / BAT-O - an den Ort der Tätigkeit. Allerdings unterscheiden die Unterabschnitte der Abschnitte 1 und 3 zwischen Einrichtungen, die von § 43 TV-L erfasst sind, und Einrichtungen, die nicht von § 43 TV-L erfasst sind. Damit wird die materielle Wirkung der Gliederung der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O in die Abschnitte A und B fortgeführt.

3.3.2 KR-Entgeltgruppen

Die mit dem Inkrafttreten des TV-L eingeführten KR-Entgeltgruppen sowie die besonderen Stufenregelungen wurden beibehalten.

Die besonderen Stufenbeträge, die bisher gesondert am Ende der allgemeinen Entgelttabelle bzw. in der KR-Anwendungstabelle (Anlagen 5 A und 5 B TVÜ-Länder) ausgewiesen waren, sind nunmehr unmittelbar in eine eigene Entgelttabelle (Anlage C zum TV-L) übernommen worden. Die besonderen Stufenlaufzeiten, die im Anhang zu § 16 TV-L geregelt und in der KR-Anwendungstabelle ausgewiesen waren, sind nunmehr - wie die besonderen Stufenlaufzeiten der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 - in Klammerzusätzen unmittelbar an den Tätigkeitsmerkmalen in Teil IV ausgebracht. Der Anhang zu § 16 TV-L sowie die KR-Anwendungstabelle konnten daher ab 1. Januar 2012 entfallen.

Hinsichtlich des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung (§ 20 Absatz 2 TV-L) ist folgende Zuordnung maßgebend:

KR-Entgeltgruppe	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
3a bis 8a	95 v.H.	71,5 v.H.
9a bis 11b	80 v.H.	60 v.H.
12a	50 v.H.	45 v.H.

3.3.3 Pflegezulage

Die Pflegezulage - bisher geregelt in den jeweiligen Nrn. 1 der Protokollerklärungen zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b zum BAT / BAT-O sowie in § 43 Nr. 8 TV-L - ist nunmehr in Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV sowie weiterhin in § 43 Nr. 8 TV-L geregelt (siehe auch C. I. 6.3).

II. Eingruppierung, § 12 TV-L

1. Grundsatz

Die §§ 12, 13 TV-L und die Entgeltordnung zum TV-L sind mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft getreten (§ 3 des Änderungstarifvertrags Nr. 4 zum TV-L vom 2. Januar 2012). Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2012 gelten grundsätzlich nur diese Vorschriften. Dies gilt

- für Eingruppierungsvorgänge bei Neueinstellungen und

- für Eingruppierungsvorgänge (Umgruppierungen, Höhergruppierungen, Herabgruppierungen) von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 schon und am 1. Januar 2012 noch bestand (vgl. auch § 29a Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder).

Dementsprechend wurden die bisherigen Regelungen zur Eingruppierung in § 17 Absatz 1 und 7 TVÜ-Länder bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Die §§ 12, 13 TV-L gelten unabhängig von der bisherigen Unterscheidung in Arbeiter und Angestellte (vgl. § 38 Absatz 5 Satz 1 und 2 TV-L). Sie sind an die Regelungen in den §§ 22, 23 BAT / BAT-O angelehnt und enthalten im Vergleich zum bisherigen Recht keine materiellen Änderungen. Deswegen sind bei Eingruppierungen die bisherigen Auslegungs- und Rechtsprechungsgrundsätze weiter heranzuziehen. Die im früheren Einreihungsrecht der Arbeiter bestehende Möglichkeit einen Mischlohn zu vereinbaren (§ 2 Absatz 5 TV-Lohngruppen-TdL), wurde im TV-L nicht wieder aufgenommen.

Hängt die Eingruppierung nach der Entgeltordnung von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, werden bei Beschäftigten, die gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder in die Entgeltordnung übergeleitet worden sind, Zeiten, die vor dem 1. Januar 2012 zurückgelegt worden sind, so berücksichtigt, als wäre die Entgeltordnung zum TV-L schon bei Beginn des Arbeitsverhältnisses in Kraft getreten (§ 29a Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder). Das betrifft Beschäftigte, die

- aus dem BAT / BAT-O bzw. MTArb / MTArb-O in den TV-L übergeleitet oder
- die zwischen dem 1. November 2006 und dem 31. Dezember 2011 neu eingestellt

worden sind. § 29a Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder betrifft z. B. die Tätigkeitsmerkmale

- in Teil II der Entgeltordnung
 - in Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 (Ärzte und Zahnärzte) in EG 15 FallGr. 2:

„2. Ärzte in Krankenhäusern, die ... vorstehen und auf diesem Gebiet tätig sind, nach vierjähriger Tätigkeit in Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1.“
 - in Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 (Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst) in EG 7:

„Beschäftigte im fernmeldetechnischen Dienst nach sechsjähriger Tätigkeit als Fernmelderevisoren in Entgeltgruppe 6, denen ... übertragen ist.“
 - in Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 (Gärtnermeister, Meister im gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Betrieb) in EG 6:

„Meister mit mehrjähriger Tätigkeit als Gärtnergehilfe, die ...“
- in Teil III der Entgeltordnung
 - in Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 (Beschäftigte im Straßenbetriebsdienst und Straßenbau) in EG 3 FallGr. 1:

„1. Beschäftigte im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Entgeltgruppe 2 oder mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben.“

Geforderte Zeiten der Berufserfahrung werden ohne Rückgriff auf § 29a Absatz 1 Satz 2 TVÜ-Länder berücksichtigt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Berufserfahrung

- vor oder nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung oder

- bei demselben oder einem anderen Arbeitgeber erworben wurde. Das betrifft z. B. die Tätigkeitsmerkmale
- in Teil II der Entgeltordnung
 - in Abschnitt 8 Unterabschnitt 1 (Konferenzdolmetscher) in EG 15 FallGr. 1:
 - „1. Beschäftigte mit einschlägiger wissenschaftlicher Abschlussprüfung oder langjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher, die ...“
 - in Abschnitt 17 (Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- und Konservierungsarbeiten) in EG 10 FallGr. 1:
 - „1. Beschäftigte mit Restaurierungs-, Präparierungs- oder Konservierungsarbeiten mit langjähriger Erfahrung in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit ...“
 - in Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 (Ingenieure) in EG 12 FallGr. 1:
 - „1. Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und langjähriger praktischer Erfahrung sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit ...“
- in Teil III der Entgeltordnung
 - in Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 (Beschäftigte in der Landwirtschaft) in EG 3 FallGr. 2:
 - „2. Landwirtschaftliche Beschäftigte als
 ...,
 nach mindestens dreijähriger Berufserfahrung.“
 - in Abschnitt 3 Unterabschnitt 5 (Beschäftigte in Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen) in EG 8 FallGr. 2:
 - „2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppen 1 und 2 des Abschnitts 1, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in Entwicklungs-, Forschungs- oder Materialprüfstätten haben und deren Tätigkeit ...“

Nach der Rechtsprechung bedeutet „langjährig“ mindestens eine dreijährige Berufserfahrung, „mehrjährig“ eine mindestens zweijährige Berufserfahrung.

2. Tarifautomatik

Die zentralen Eingruppierungsvorschriften der §§ 12, 13 TV-L wurden aus den §§ 22, 23 BAT / BAT-O ohne materielle Änderungen entwickelt. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 TV-L erhalten Beschäftigte Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert sind. Tragender Grundsatz für die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe ist dabei die Tarifautomatik gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L, der - wie bisher - mehrere Aussagen enthält:

- Eingruppierung als zwingende Rechtsfolge, wenn die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals erfüllt sind (Tarifautomatik),
- Maßgeblichkeit der gesamten Tätigkeit,
- Maßgeblichkeit der auszuübenden, also vom Arbeitgeber arbeitsvertraglich übertragenen Tätigkeit und

- Maßgeblichkeit der dauerhaft und nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit.

Aus der Formulierung

„Die/Der Beschäftigte ist ... eingruppiert“

folgt, dass sich die Eingruppierung in eine bestimmte Entgeltgruppe als zwingende rechtliche Folge in Abhängigkeit von der Tätigkeit ergibt (Tarifautomatik). Eines förmlichen Eingruppierungsaktes bedarf es nicht. Zwar ermittelt der Arbeitgeber in dem sogenannten Eingruppierungsvorgang in Abhängigkeit von den dargestellten Tätigkeiten und Aufgaben, den geforderten Kenntnissen und Fertigkeiten sowie weiteren Angaben die zutreffende Entgeltgruppe und gibt diese im Arbeitsvertrag (§ 12 Absatz 2 TV-L) an. Die Angabe der Entgeltgruppe hat jedoch nur deklaratorischen Charakter.

Im Streitfalle vor den Arbeitsgerichten nehmen diese gegebenenfalls die Aufteilung in Arbeitsvorgänge und deren Bewertung vor und legen die zutreffende Entgeltgruppe fest.

Allerdings haben Beschäftigte einen Anspruch auf Beschäftigung mit Tätigkeiten, die der im Arbeitsvertrag angegebenen Entgeltgruppe entsprechen. Die Übertragung von Tätigkeiten, die nicht der im Arbeitsvertrag genannten Entgeltgruppe (höher- oder geringerwertige Tätigkeiten) entsprechen, bedarf zuvor des Abschlusses eines Änderungsvertrages. Die Rechtsprechung des BAG zur korrigierenden Rückgruppierung bei fehlerhafter Eingruppierung ist weiterhin heranzuziehen, so dass eine gegebenenfalls fehlerhafte Eingruppierung durch das Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht geheilt wird. Zum Direktionsrecht des Arbeitgebers siehe B. II. 4.

3. Voraussetzungen der Eingruppierung

3.1 Betrachtung der auszuübenden Tätigkeit

Maßgebend für die Betrachtung ist die gesamte Tätigkeit der/des Beschäftigten. Es kommt dabei nicht darauf an, ob und welche Teiltätigkeiten überwiegen und für die Bewertung zu Grunde zu legen oder außer Acht zu lassen sind.

Nach dem Wortlaut des § 12 Absatz 1 Satz 3 TV-L ist die auszuübende Tätigkeit eingruppierungsrelevant und nicht die von der/dem Beschäftigten ausgeübte Tätigkeit. Welche Tätigkeiten Beschäftigte ausüben haben, bestimmt sich nach dem jeweiligen Arbeitsvertrag, in dessen vertraglich gezogenen Grenzen der Arbeitgeber die geschuldete Tätigkeit konkretisieren kann (Direktionsrecht, siehe auch B. II. 4.). Damit ist auf diejenige Tätigkeit abzustellen, die den Beschäftigten vom Arbeitgeber ausdrücklich übertragen ist oder mit dessen Wissen und Duldung ausgeübt wird. Eine von der/dem Beschäftigten selbst - ggf. auch mit Billigung des Fachvorgesetzten aber ohne Wissen der zuständigen Stelle - ausgeübte höherwertige Tätigkeit vermag einen Höhergruppierungsanspruch nicht zu begründen (BAG vom 5. Mai 1999 - 4 AZR 360/98 - AP Nr. 268 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Beschäftigte können sich weder eine Tätigkeit selbst zuweisen, noch sich auf die „Übertragung“ durch einen hierzu nicht ermächtigten Vorgesetzten berufen.

Die Übertragung der auszuübenden Tätigkeit ist an kein Formerfordernis gebunden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte allerdings die auszuübende Tätigkeit schriftlich niedergelegt und den Beschäftigten mitgeteilt werden. In der Praxis geschieht dies in aller Regel im Rahmen der Feststellung der Entgeltgruppe mittels Formblatt,

das eine Aufgabenbeschreibung und Bewertung durch die zuständige Stelle des Arbeitgebers enthält.

3.2 Erfordernis der dauernden Übertragung

Die für die Eingruppierung maßgebliche Tätigkeit darf nicht nur vorübergehend ausüben sein. Erst die dauerhaft übertragene oder mit Wissen und Duldung der zuständigen Stelle ausgeübte Tätigkeit löst die rechtlichen Folgen der Eingruppierung mittels Tarifautomatik aus. Hinsichtlich des Tarifmerkmals „auf Dauer“ kommt es nicht auf die subjektive Einschätzung des Arbeitgebers an, sondern auf die objektifizierbaren Umstände des konkreten Falles.

Abzugrenzen hiervon ist die Befugnis des Arbeitgebers, ohne arbeitsvertragliche Änderung im Rahmen des Direktionsrechts eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend zu übertragen (§ 14 Absatz 1 TV-L). Die Aufgabenübertragung erfolgt dann nur vorübergehend, weil die zeitliche Begrenzung von vornherein feststeht (z. B. Krankheitsvertretung oder Aufgabenübernahme auf vorübergehend vakantem Arbeitsplatz). Die Möglichkeit der vorübergehenden Übertragung höherwertiger Tätigkeiten darf nicht zur Umgehung der Tarifautomatik genutzt werden.

3.3 Zeitliches Maß

Die gesamte auszuübende Tätigkeit entspricht den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe, wenn - bezogen auf die Gesamttätigkeit - zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen (§ 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L).

Beispiel 1:

Eine Beschäftigte hat zu 50 v.H. der Gesamtarbeitszeit Arbeitsvorgänge zu erledigen, die gründliche Fachkenntnisse erfordern (EG 5) und zu 50 v.H. Arbeitsvorgänge, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern (EG 6).

Die Beschäftigte ist in **EG 6** eingruppiert.

Die in verschiedenen Tätigkeitsmerkmalen der ehemaligen Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O enthaltene Anforderung, eine Tätigkeit überwiegend - d. h. zu mehr als 50 v.H. - auszuüben, wurde im Eingruppierungsrecht des TV-L nicht mehr vereinbart.

Beispiel 2:

VergGr. Vc FallGr. 1 in Teil II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O:

„Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluss der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 erfüllen.“

EG 9 FallGr. 2 in Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung:

„Audiologie-Assistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit,

die schwierige Aufgaben erfüllen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“

Soweit in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ein geringeres zeitliches Maß, z. B. ein Drittel (siehe z. B. EG 12 FallGr. 2 in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1), gefordert wird, ist dieses gemäß § 12 Absatz 1 Satz 7 TV-L maßgebend.

3.4 Arbeitsvorgänge

Die gesamte Tätigkeit einer/eines Beschäftigten setzt sich aus Arbeitsvorgängen zusammen. Ein Arbeitsvorgang ist der kleinste bei natürlicher und vernünftiger Betrachtungsweise abgrenzbare Teil der Gesamttätigkeit. Der Arbeitsvorgang darf nicht unzulässig aufgespalten (atomisiert) werden. Deshalb dürfen Zusammenhangsarbeiten, die als untergeordnete Teile einer Arbeitsleistung anzusehen sind, nicht gesondert gewertet werden (z. B. das Prüfen eines Antrages auf Vollständigkeit, das für die Bearbeitung eines Aktenvorgangs erforderliche Heraussuchen eines Aktenstücks oder das Studieren von Fachliteratur zur Lösung der Problemstellung). Der Arbeitsvorgang stellt ein Arbeitsergebnis dar, das von der/dem Beschäftigten erzeugt werden soll.

Beispiel:

Der Beschäftigte A ist dafür zuständig, Anträge auf Fördermittel entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und mit den für die Bearbeitung erforderlichen Formblättern zu vervollständigen.

Die Beschäftigte B hat Anträge auf Fördermittel entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen, mit erforderlichen Formblättern zu versehen und nach rechtlicher Prüfung einen Bescheid zu erlassen.

Für den Beschäftigten A ist mit Beifügung der Formblätter der Arbeitsvorgang abgeschlossen. Für die Beschäftigte B findet der Arbeitsvorgang erst mit Erstellung des Bescheides seinen Abschluss. Die Entgegennahme, die Vollständigkeitsprüfung und das Beifügen der Formblätter sind Zusammenhangstätigkeiten mit der Aufgabe rechtliche Prüfung und Erstellung des Bescheides und mit dem insgesamt dafür erforderlichen Zeitanteil an der Gesamttätigkeit zu berücksichtigen.

4. Direktionsrecht des Arbeitgebers

Gemäß § 106 Gewerbeordnung hat der Arbeitgeber das Recht, Inhalt, Zeit und Ort der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen zu bestimmen, soweit die Arbeitsbedingungen nicht durch den Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebsvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrages oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. Damit ist das Direktionsrecht des Arbeitgebers gesetzlich geregelt.

Solange die Leistungserbringung im Arbeitsvertrag nur rahmenmäßig umschrieben ist, kann der Arbeitgeber die Leistungspflicht im Einzelnen bestimmen. Die Arbeitsvertragsmuster tragen dem Rechnung, indem sie lediglich die Nennung der Entgeltgruppe - ohne Bezeichnung der Fallgruppe oder einer konkreten Tätigkeit - vorsehen. Damit werden Beschäftigte regelmäßig für einen allgemein umschriebenen Aufgabenbereich eingestellt, dieser wird lediglich von der genannten Entgeltgruppe konkretisiert. Durch diese allgemeine Umschreibung erstreckt sich das Direktionsrecht des Arbeitgebers im öffentlichen Dienst nach ständiger Rechtsprechung des BAG auf alle Tätigkeiten, die die Merkmale der Entgeltgruppe erfüllen, für die die/der Beschäftigte eingestellt ist.

Grundsätzlich ist es auch möglich, Beschäftigten, die bisher Tätigkeiten mit Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage ausüben, im Rahmen des Direktionsrechts Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, die keinen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage begründen. Allerdings bedarf eine solche Umsetzung gewichtiger Gründe auf Seiten des Arbeitgebers, denn das Direktionsrecht findet seine Grenzen in den

Grundsätzen des billigen Ermessens i. S. des § 315 Absatz 1 BGB. Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn die wesentlichen Umstände des Einzelfalles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt sind. Hierzu gehören u. a. die Vorteile aus einer Regelung, die Risikoverteilung zwischen den Arbeitsvertragsparteien, die beiderseitigen Bedürfnisse, Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Dabei ist grundsätzlich auf die Interessenlage der Parteien zum Zeitpunkt der Ausübung des Direktionsrechts abzustellen.

Beispiel 1:

Ein Beschäftigter ist als staatlich geprüfter Techniker, der selbständig tätig ist, nach EG 9 FallGr. 2 in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 eingruppiert. Ihm sollen nunmehr dauerhaft zusätzlich schwierige Aufgaben (EG 9 FallGr. 1) übertragen werden. Für diese Tätigkeit steht eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 9 zu.

Die Tätigkeit kann ihm im Rahmen des Direktionsrechts übertragen werden, wenn dem Arbeitnehmer die Aufgabe nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Beispiel 2:

Ein Beschäftigter ist als staatlich geprüfter Techniker, der selbständig tätig ist und schwierige Aufgaben erfüllt, nach EG 9 FallGr. 1 in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 2 eingruppiert. Für diese Tätigkeit steht eine Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 9 zu. Ihm sollen nunmehr dauerhaft nur noch Tätigkeiten nach EG 9 FallGr. 2 (ohne Entgeltgruppenzulage) übertragen werden.

Die Tätigkeit kann ihm im Rahmen des Direktionsrechts nur übertragen werden, wenn die Umsetzung bei Abwägung aller wesentlichen Umstände des Einzelfalles billigem Ermessen entspricht.

Ebenso ist es im Rahmen des Direktionsrechts unter Berücksichtigung billigen Ermessens möglich, Tätigkeiten derselben Entgeltgruppe zuzuweisen, für die besondere Stufenregelungen gelten. Das gilt z. B. für einen Wechsel von

- Tätigkeiten der „regulären“ Entgeltgruppe 9 zu Tätigkeiten der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) oder
- Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 mit Stufe 6 zu Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 ohne Stufe 6.

III. Höhergruppierung und Herabgruppierung, § 17 Absatz 4 TV-L

1. Höhergruppierung

1.1 Stufenzuordnung

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L werden Beschäftigte bei Eingruppierungen in eine höhere Entgeltgruppe derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2. Diese Regelung zur Stufenzuordnung war vom Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht betroffen.

Die Grundsätze gelten daher auch, wenn Beschäftigten in der bisherigen oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

Beispiel:

Eine Leiterin einer Kindertagesstätte (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2) ist in EG 8 eingruppiert und der Stufe 3 (2.545,13 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 104,59 Euro. Sie wird nunmehr in EG 9 höhergruppiert.

Für die Stufenzuordnung ist allein vom bisherigen Tabellenentgelt (2.545,13 Euro) auszugehen, so dass in EG 9 eine Zuordnung in die Stufe 2 (2.604,42 Euro) erfolgt. Zur Höhe des Garantiebetrags siehe unter B. III. 1.2.

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 ist die bisherige Regelung zu diesen Entgeltgruppen in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L entfallen (siehe oben B. I. 3.1.4.1). Höhergruppierungen

- von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 und
- von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8

sind nunmehr Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe im Sinne von § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L. Dies gilt auch, wenn in der entsprechenden Gliederungseinheit (Teil bzw. Abschnitt bzw. Unterabschnitt) die Entgeltgruppe 4 bzw. 7 nicht mit einem Tätigkeitsmerkmal belegt ist. Die Prüfung, ob der Garantiebtrag zusteht, ist nicht bei dem Zwischenschritt, sondern erst am Schluss vorzunehmen.

1.2 Garantiebtrag

Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem alten Tabellenentgelt weniger als der Garantiebtrag nach der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L, wird während der betreffenden Stufenlaufzeit gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 (nunmehr) 1. Teilsatz TV-L anstelle des Unterschiedsbetrages der Garantiebtrag gezahlt. Diese Regelungen blieben unverändert.

Neu geregelt wurde in § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L die Ermittlung des Garantiebetrags, wenn in der bisherigen und / oder in der höheren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht. In diesen Fällen wird zunächst

- im ersten Schritt die Stufe in der neuen Entgeltgruppe ausschließlich anhand der Tabellenentgelte ermittelt (§ 17 Absatz 4 Satz 1 TV-L, siehe oben B. III. 1.1) und
- im zweiten Schritt der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Entgelt (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) und dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (Tabellenentgelt + ggf. Entgeltgruppenzulage) ermittelt (§ 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L).

Liegt das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe nicht höher als die Summe aus dem bisherigen Entgelt und dem Garantiebtrag, steht dem Beschäftigten neben dem bisherigen Entgelt der Garantiebtrag zu. Damit erhält der Beschäftigte nach der Höhergruppierung zusätzlich immer mindestens den Garantiebtrag.

Beispiel 1 (Entgeltgruppenzulage in der bisherigen Entgeltgruppe):

Eine Beschäftigte im offenen Justizvollzugsdienst mit selbständigen Tätigkeiten, die besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit erfordern (Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 2) ist in EG 6 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 3 (2.345,69 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 49,52 Euro. Ihr werden nunmehr entsprechende Tätigkeiten im geschlossenen Justizvollzugsdienst übertragen. Sie wird deshalb nach EG 7 höhergruppiert.

Erster Schritt:

In EG 7 wird die Beschäftigte gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 3 (2.426,55 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 2.345,69 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.395,21 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 6 Stufe 3 (2.345,69 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (49,52 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 7 Stufe 3 (2.426,55 Euro).

Der Unterschiedsbetrag von 31,34 Euro übersteigt den Garantiebtrag von 27,74 Euro, so dass die Beschäftigte nach der Höhergruppierung das Tabellenentgelt der EG 7 Stufe 3 in Höhe von 2.426,55 Euro erhält.

Beispiel 2 (Entgeltgruppenzulage in der bisherigen Entgeltgruppe und Anspruch auf den Garantiebtrag):

Eine Beschäftigte im offenen Justizvollzugsdienst mit selbständigen Tätigkeiten, die besondere Erfahrung und Zuverlässigkeit erfordern (Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 2) ist in EG 6 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 2 (2.237,88 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 49,52 Euro. Ihr werden nunmehr entsprechende Tätigkeiten im geschlossenen Justizvollzugsdienst übertragen. Sie wird deshalb nach EG 7 höhergruppiert.

Erster Schritt:

In EG 7 wird die Beschäftigte gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 2 (2.281,00 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 2.237,88 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.287,40 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 6 Stufe 2 (2.237,88 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (49,52 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 7 Stufe 2 (2.281,00 Euro).

Aufgrund des (negativen) Unterschiedsbetrags von -6,40 Euro kommt der Garantiebtrag von 27,74 Euro zum Tragen. Die Beschäftigte erhält deshalb nach der Höhergruppierung nach EG 7 und der (formellen) Zuordnung zur Stufe 2 ein Entgelt in Höhe von 2.315,14 Euro, das sich aus dem bisherigen Entgelt (2.287,40 Euro) und dem Garantiebtrag (27,74 Euro) ergibt.

Beispiel 3 (Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe und Entgeltgruppenzulage in der bisherigen Entgeltgruppe):

Ein Geschäftsstellenverwalter bei einem Gericht, der mindestens zu einem Fünftel schwierige Tätigkeiten ausüben hat (Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1), ist in EG 6 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 4 (2.453,50 Euro) zugeordnet. Er erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 49,52 Euro. Ihm werden nunmehr Tätigkeiten übertragen, die mindestens zu einem Drittel schwierig sind. Er wird deshalb nach EG 8 FallGr. 1 höhergruppiert.

Erster Schritt:

Da die Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt, wird die Stufenzuordnung gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L so vorgenommen, als ob eine Eingruppierung in jede einzelne Entgeltgruppe stattgefunden hätte. Die Zuordnung erfolgt daher ausgehend von EG 6 Stufe 4 (2.453,50 Euro) über EG 7 Stufe 4 (2.534,36 Euro) in EG 8 Stufe 3 (2.545,13 Euro).

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.503,02 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 6 Stufe 4 (2.453,50 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (49,52 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 8 Stufe 3 (2.545,13 Euro).

Der Unterschiedsbetrag von 42,11 Euro übersteigt den Garantiebtrag von 27,74 Euro, so dass der Beschäftigte nach der Höhergruppierung das Tabellenentgelt der EG 8 Stufe 3 in Höhe von 2.545,13 Euro erhält.

Beispiel 4 (Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe und Entgeltgruppenzulage in der bisherigen Entgeltgruppe und Anspruch auf den Garantiebtrag):

Ein Geschäftsstellenverwalter bei einem Gericht, der mindestens zu einem Fünftel schwierige Tätigkeiten ausüben hat (Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1), ist in EG 6 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 5 (2.523,58 Euro) zugeordnet. Er erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 49,52 Euro. Ihm werden nunmehr Tätigkeiten übertragen, die mindestens zu einem Drittel schwierig sind. Er wird deshalb nach EG 8 FallGr. 1 höhergruppiert.

Erster Schritt:

Da die Höhergruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe erfolgt, wird die Stufenzuordnung gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L so vorgenommen, als ob eine Eingruppierung in jede einzelne Entgeltgruppe stattgefunden hätte. Die Zuordnung erfolgt daher ausgehend von EG 6 Stufe 5 (2.523,58 Euro) über EG 7 Stufe 4 (2.534,36 Euro) in EG 8 Stufe 3 (2.545,13 Euro).

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.573,10 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 6 Stufe 5 (2.523,58 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (49,52 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 8 Stufe 3 (2.545,13 Euro).

Aufgrund des (negativen) Unterschiedsbetrags von -27,97 Euro kommt der Garantiebtrag von 27,74 Euro zum Tragen. Der Beschäftigte erhält deshalb nach der Höhergruppierung nach EG 8 und der (formellen) Zuordnung zur Stufe 3 ein Entgelt in Höhe von 2.600,84 Euro, das sich aus dem bisherigen Entgelt (2.573,10 Euro) und dem Garantiebtrag (27,74 Euro) ergibt.

Beispiel 5 (Entgeltgruppenzulage in der bisherigen und in der höheren Entgeltgruppe):

Eine Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen (Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2), ist in EG 9 FallGr. 1 eingruppiert und der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet. Sie erhält eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 107,26 Euro. Ihr wird nunmehr die Tätigkeit als Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen übertragen. Sie wird deshalb nach EG 10 FallGr. 1 höhergruppiert. Für diese Tätigkeit besteht Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 117,30 Euro.

Erster Schritt:

In EG 10 wird die Beschäftigte gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 2 (2.949,43 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 2.733,81 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (2.841,07 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 9 Stufe 3 (2.733,81 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (107,26 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (3.066,73 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 10 Stufe 2 (2.949,43 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (117,30 Euro) ergibt.

Der Unterschiedsbetrag von 225,66 Euro übersteigt den Garantiebtrag von 55,46 Euro, so dass die Beschäftigte nach der Höhergruppierung das Tabellenentgelt der EG 10 Stufe 2 in Höhe von 2.949,43 Euro zuzüglich der Entgeltgruppenzulage in Höhe von 117,30 Euro erhält.

Die Regelung des § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L gilt ab 1. Januar 2012 auch zur Ermittlung des Garantiebetrags, wenn in der bisherigen Entgeltgruppe eine Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 TVÜ-Länder bestand:

Beispiel 6 (Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 TVÜ-Länder in der bisherigen Entgeltgruppe):

Ein Techniker, der selbständig tätig ist und schwierige Aufgaben erfüllt, war am 1. November 2006 aus VergGr. Vb FallGr. 1 in Teil II Abschnitt L Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet worden. Nach Anlage 2 TVÜ-Länder wurde er der „kleinen“ EG 9 zugeordnet. Gemäß § 9 TVÜ-Länder hatte er weiterhin Anspruch auf eine Besitzstandszulage entsprechend der Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 1 zu VergGr. Vb.

Am 1. Januar 2012 wurde der Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder unter Beibehaltung seiner Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Gemäß § 9 TVÜ-Länder bestand der Anspruch auf die Besitzstandszulage fort; ab 1. Januar 2012 in Höhe von 118,55 Euro.

Ihm werden am 1. Februar 2012 als „sonstigem Beschäftigten“ Tätigkeiten eines Ingenieurs übertragen. Er wird deshalb von EG 9 Stufe 4 (3.089,58 Euro) nach EG 10 höhergruppiert.

Erster Schritt:

In EG 10 wird der Beschäftigte gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 3 (3.170,43 Euro) zugeordnet, denn dort erhält er mindestens sein bisheriges Tabellenentgelt von 3.089,58 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (3.208,13 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 9 Stufe 4 (3.089,58 Euro) zuzüglich der Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage (118,55 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe in EG 10 Stufe 3 (3.170,43 Euro).

Aufgrund des (negativen) Unterschiedsbetrags von -37,70 Euro kommt der Garantiebtrag von 55,46 Euro zum Tragen. Der Beschäftigte erhält deshalb nach der Höhergruppierung nach EG 10 und der (formellen) Zuordnung zur Stufe 3 ein Entgelt in Höhe von 3.263,59 Euro, das sich aus dem bisherigen Entgelt (3.208,13 Euro) und dem Garantiebtrag (55,46 Euro) ergibt.

Beispiel 7 (Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 TVÜ-Länder in der bisherigen Entgeltgruppe, Entgeltgruppenzulage in der höheren Entgeltgruppe):

Eine Leiterin einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen war am 1. November 2006 aus VergGr. IVb FallGr. 3 in Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O in den TV-L übergeleitet worden. Nach Anlage 2 TVÜ-Länder wurde sie der EG 9 zugeordnet. Gemäß § 9 TVÜ-Länder hatte sie Anspruch auf eine Besitzstandszulage entsprechend der Vergütungsgruppenzulage nach der Fußnote 1 zu VergGr. IVb.

Am 1. Januar 2012 wurde die Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Gemäß § 9 TVÜ-Länder bestand der Anspruch auf die Besitzstandszulage fort; ab 1. Januar 2012 in Höhe von 134,06 Euro.

Am 1. Februar 2012 wird der Beschäftigten die Leitung einer Kindertagesstätte mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen übertragen. Sie wird deshalb von EG 9 Stufe 5 (3.369,89 Euro) nach EG 10 höhergruppiert. Dort hat sie Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage in Höhe von 117,30 Euro.

Erster Schritt:

In EG 10 wird die Beschäftigte gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L der Stufe 4 (3.391,45 Euro) zugeordnet, denn dort erhält sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt von 3.369,89 Euro.

Zweiter Schritt:

Der Unterschiedsbetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L ergibt sich aus

- dem bisherigen Entgelt (3.503,95 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 9 Stufe 5 (3.369,89 Euro) zuzüglich der Besitzstandszulage für die Vergütungsgruppenzulage (134,06 Euro) ergibt, und
- dem Entgelt in der höheren Entgeltgruppe (3.508,75 Euro), das sich aus dem Tabellenentgelt in EG 10 Stufe 4 (3.391,45 Euro) zuzüglich der Entgeltgruppenzulage (117,30 Euro) ergibt.

Aufgrund des Unterschiedsbetrags von 4,80 Euro kommt der Garantiebtrag von 55,46 Euro zum Tragen. Die Beschäftigte erhält deshalb nach der Höhergruppierung nach EG 10 und der (formellen) Zuordnung zur Stufe 4 ein Entgelt in Höhe von 3.559,41 Euro, das sich aus dem bisherigen Entgelt (3.503,95 Euro) und dem Garantiebtrag (55,46 Euro) ergibt.

1.3 Keine Höhergruppierung beim Wechsel von Tätigkeiten mit besonderer Stufenlaufzeit zu Tätigkeiten mit regulärer Stufenlaufzeit

Der Arbeitgeber kann der/dem Beschäftigten im Rahmen seines Direktionsrechts (siehe B. II. 4.) Tätigkeiten übertragen, die derselben Entgeltgruppe zugeordnet sind, wenn die auszuübende Tätigkeit - entsprechend den Musterarbeitsverträgen – nur durch die Entgeltgruppe konkretisiert ist. Dies gilt auch, wenn für die bisherige Tätigkeit eine besondere Stufenlaufzeit galt und die neu auszuübende Tätigkeit keinen besonderen Stufenregelungen unterliegt, d. h. bei einem Wechsel von

- Tätigkeiten der sog. „kleinen“ Entgeltgruppe 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) zu Tätigkeiten der „regulären“ Entgeltgruppe 9 oder
- Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 ohne Stufe 6 zu Tätigkeiten der Entgeltgruppe 3 mit Stufe 6.

Hierbei handelt es sich nicht um eine Höhergruppierung, sondern um einen Wechsel innerhalb der Entgeltgruppe, der den Regelungen des § 16 Absatz 3 TV-L unterliegt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Nr. 1 Absatz 4 Satz 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung. Die Vorschrift stellt nur für den Fall des nicht ausgebrachten „Sonstigen“ die Fiktion auf, dass die „kleine“ Entgeltgruppe 9 als nächst niedrigere Entgeltgruppe gegenüber der Entgeltgruppe 9 gilt.

Beispiel:

Eine Beschäftigte im Innendienst hat Tätigkeiten auszuüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. Sie ist gemäß Teil I in EG 9 FallGr. 3 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) eingruppiert. Sie hat bisher ein Jahr in Stufe 1, fünf Jahre in Stufe 2 und sieben Jahre in Stufe 3 zurückgelegt, so dass sie bei unveränderter Tätigkeit in zwei Jahren der Stufe 4 zugeordnet würde.

Nunmehr werden ihr Tätigkeiten übertragen, die gründliche und umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern (Teil I, EG 9 FallGr. 2). Für diese Tätigkeit gelten keine besonderen Stufenlaufzeiten.

Die Beschäftigte wird nunmehr der Stufe 4 zugeordnet, denn sie hat die gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L erforderlichen drei Jahre in Stufe 3 bereits zurückgelegt. Eine Berücksichtigung der weiteren vier Jahre in Stufe 3 für eine Zuordnung zur Stufe 5 kommt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 TV-L nicht in Betracht.

2. Herabgruppierung

Gemäß § 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L werden Beschäftigte bei Eingruppierungen in eine niedrigere Entgeltgruppe der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zugeordnet. Diese Regelung zur Stufenzuordnung war vom Inkrafttreten der Entgeltordnung nicht betroffen. Sie gilt unabhängig davon, ob Beschäftigten in der bisherigen oder in der niedrigeren Entgeltgruppe eine Entgeltgruppenzulage zusteht oder nicht.

IV. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit, § 14 TV-L

1. Keine höherwertige Tätigkeit durch Entgeltgruppenzulage

Gemäß § 14 Absatz 1 TV-L besteht ein Anspruch auf eine persönliche Zulage, wenn Beschäftigten vorübergehend eine Tätigkeit übertragen wird, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht. Daher besteht kein Anspruch auf eine Zulage gemäß § 14 TV-L, wenn Beschäftigten vorübergehend eine Tätigkeit derselben Entgeltgruppe übertragen wird, für die bei dauerhafter Übertragung eine Entgeltgruppenzulage zusteht.

2. Ermittlung der Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L

Für die Ermittlung der Höhe der Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L ergeben sich aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung nachstehende Änderungen, die auf

- die Einführung der Entgeltgruppenzulagen sowie
- die Nutzung der Entgeltgruppen 4 und 7 im früheren Angestelltenbereich zurückgehen.

2.1 Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 14

Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 9 bis 14 eingruppiert sind, gilt bei der Übertragung einer Tätigkeit, die eine Entgeltgruppe höher liegt, die Zulagenregelung des § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L.

Danach erhalten Beschäftigte eine Zulage in Höhe des (fiktiven) Entgeltzuwachses, der sich bei einer Höhergruppierung gemäß § 17 Absatz 4 TV-L ergeben würde. Hierbei sind auch ggf. zustehende Entgeltgruppenzulagen in der bisherigen und / oder der höheren Entgeltgruppe zu berücksichtigen, was sich aus dem modifizierten Wortlaut des § 14 Absatz 3 Satz 1 (statt „Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt“ nunmehr „Unterschiedsbetrag zu dem Betrag“) sowie aus dem Verweis auf § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L und dessen neuem zweiten Halbsatz ergibt. Siehe hierzu die Beispiele unter B. III. 1.

2.2 Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8

Für Beschäftigte, die in eine der Entgeltgruppen 1 bis 8 eingruppiert sind, gilt bei der Übertragung einer Tätigkeit, die eine Entgeltgruppe höher liegt, weiterhin die 4,5 v.H.-Regelung (§ 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L). Bemessungsgrundlage ist ausschließlich das Tabellenentgelt; eine gegebenenfalls zustehende Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage gemäß §§ 9, 17 Absatz 5 TVÜ-Länder bleibt unberücksichtigt.

Liegt die höherwertige Tätigkeit mehr als eine Entgeltgruppe höher, ergibt sich - wie bisher - gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz TV-L die Höhe der Zulage aus dem (fiktiven) Höhergruppierungsgewinn, der bei der dauerhaften Übertragung der Tätigkeit gemäß § 17 Absatz 4 TV-L zustehen würde (siehe B. III. 1.).

Durch die Belegung der Entgeltgruppen 4 und 7 ist die bisherige Regelung zu diesen Entgeltgruppen in der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L entfallen (siehe oben B. I. 3.1.4.1). Höhergruppierungen

- von der Entgeltgruppe 3 in die Entgeltgruppe 5 und
- von der Entgeltgruppe 6 in die Entgeltgruppe 8

sind nunmehr generell Höhergruppierungen über mehr als eine Entgeltgruppe im Sinne von § 17 Absatz 4 Satz 2 2. Teilsatz TV-L, so dass in diesen Fällen nunmehr die Zulagenregelung des § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L eingreift. Siehe hierzu B. IV. 2.1.

Zur Problematik der Überleitung von entsprechenden Beschäftigten in die Entgeltordnung siehe C. IV.

V. Ausnahmsweise Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts, § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder

In bestimmten, nachstehend aufgeführten Fallgestaltungen gilt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bzw. Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2012 weiterhin das bisherige Eingruppierungsrecht. Eingruppierungsvorgänge erfolgen insoweit auch nach dem 31. Dezember 2011 weiterhin in zwei Schritten: Zunächst ist die frühere Vergütungsgruppe i. S. d. BAT / BAT-O zu bestimmen, anschließend erfolgt die Zuordnung zur Entgeltgruppe des TV-L gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder.

1. Beschäftigte in der Datenverarbeitung

Für Beschäftigte in der Datenverarbeitung, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O eingruppiert sind, gelten (vorläufig) weiterhin die in § 17 Absatz 1 und 7 TVÜ-Länder genannten Regelungen.

Die Tarifvertragsparteien haben sich allerdings auf eine Niederschriftserklärung zu § 17 Absatz 1 bzw. zu § 29a Absatz 6 TVÜ-Länder verständigt. Danach sollen die Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Datenverarbeitung im ersten Quartal des Jahres 2012 überarbeitet und dann rückwirkend zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung eingliedert werden (siehe auch B. I. 3.1.4.5). Die Verhandlungen konnten bislang noch nicht zum Abschluss gebracht werden.

2. Beschäftigte im Sinne von § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991

Diese Regelung ist für Niedersachsen ohne Bedeutung.

3. Beschäftigte, die nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften im Sinne von § 17 Absatz 10 TVÜ-Länder eingruppiert sind

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 bzw. Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder erfolgen Eingruppierungsvorgänge auch nach dem 31. Dezember 2011 weiterhin nach dem bisherigen Recht, wenn Beschäftigte nach besonderen tarifvertraglichen Vorschriften eingruppiert sind. Dies betrifft z. B. die fortgeltenden Tarifverträge für den Kampfmittelbeseitigungsdienst (vgl. Nrn. 19 bis 27 der Anlage 1 Teil C TVÜ-Länder).

VI. Weitergeltung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der TdL zur über- und außertariflichen Eingruppierung sowie von Richtlinien der TdL zur Eingruppierung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung der TdL zur über- und außertariflichen Eingruppierung

Die Mitgliederversammlung hat sich mit der Fortgeltung der bisherigen Beschlüsse zu über- und außertariflichen Eingruppierungen befasst. Sie hat hierbei die Auffassung vertreten, dass diese Beschlüsse grundsätzlich fortgelten und bei konkreten Problemen der Weitergeltung anlassbezogen aufgerufen werden sollten.

Zur außertariflichen Eingruppierung von Diplom-Bibliothekaren hat die Mitgliederversammlung keine Bedenken erhoben, wenn in Entgeltgruppe 10 folgende Tätigkeitsmerkmale übertariflich angewendet werden:

- „a) Beschäftigte in wissenschaftlichen Bibliotheken mit abgeschlossener Fachausbildung für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,
 - aa) denen mindestens drei Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 1 der Entgeltordnung unterstellt sind, oder
 - bb) als fachliche Leiter von Spezialbibliotheken mit einem Buchbestand von mindestens 75.000 Bänden.
- b) Beschäftigte in Behördenbüchereien mit abgeschlossener Fachausbildung entweder für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken (Diplombibliothekare) oder für den bibliothekarischen Dienst an öffentlichen Büchereien (Diplombibliothekare) mit entsprechender Tätigkeit,
 - aa) denen mindestens drei Diplombibliothekare oder gleichwertige Fachkräfte mindestens der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 1 der Entgeltordnung unterstellt sind, oder
 - bb) als fachliche Leiter von Behördenbüchereien mit einem Buchbestand von mindestens 75.000 Bänden.“

Ferner hat die Mitgliederversammlung keine Bedenken erhoben, wenn in Entgeltgruppe 8 folgende Tätigkeitsmerkmale übertariflich angewendet werden:

- „a) Beschäftigte in Büchereien

in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und selbständige Leistungen erfordern.

(Die Nrn. 1 und 2 der Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 1 der Entgeltordnung gelten entsprechend.)

b) Beschäftigte in Archiven

in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Archivdienst und selbständige Leistungen erfordern.

(Die Nrn. 1 und 2 der Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 1 der Entgeltordnung gelten entsprechend.)“

2. Richtlinien der TdL zur Eingruppierung

Die Mitgliederversammlung hat entsprechend der Tarifeinigung vom 10. März 2011 überarbeiteten - Lehrer-Richtlinien der TdL und Lehrer-Richtlinien-O der TdL beschlossen.

Diese sind dem Fachressort übersandt worden.

Folgende Richtlinien der TdL, die Eingruppierungsregelungen enthalten, werden ebenfalls entsprechend der Tarifeinigung vom 10. März 2011 überarbeitet.

- die Richtlinien über die Eingruppierung der zytologischen Assistentinnen
- die Richtlinien für die Eingruppierung der Assistentinnen im Gesundheitsdienst bzw. der sozialmedizinischen Assistentinnen
- die Richtlinien für die Eingruppierung der medizinischen Dokumentationsassistentinnen,
- die Richtlinien über die Eingruppierung von Operationstechnischen Assistenten,
- die Richtlinien für die Eingruppierung der Angestellten im Vollzug der Handelsklassenvorschriften ,
- die Richtlinien über die Eingruppierung der Angestellten in den Versorgungs-verwaltungen der Länder
- die Richtlinien über die Eingruppierung der Daktyloskopen
- die Richtlinien über die Eingruppierung des im Angestelltenverhältnis beschäftigten Ausbildungspersonals an den Katastrophenschutzschulen der Länder ,
- die Richtlinien zur Eingruppierung von Fotosetzern.

Das Finanzministerium wird die geänderten Richtlinien zu gegebener Zeit bekannt geben.

C. Überleitung der Beschäftigten in die Entgeltordnung zum 1. Januar 2012

I. Überleitung zum 1. Januar 2012 gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder

1. Überleitung aller vorhandenen Beschäftigten

Grundsätzlich werden gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder alle Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied der TdL oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht, und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, in die Entgeltordnung übergeleitet. Damit werden

- am 31. Oktober 2006 aus dem BAT / BAT-O bzw. MTArb / MTArb-O in den TV-L übergeleitete Beschäftigte und
- seit dem 1. November 2006 in den TV-L neu eingestellte Beschäftigte

übergeleitet, wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 noch besteht und unter den TV-L fällt.

In Entsprechung zu § 17 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 7 Satz 2 TVÜ-Länder (siehe auch B. V.) regelt § 29a Absatz 6 TVÜ-Länder, dass die Beschäftigten, deren Eingruppierung sich weiterhin nach dem bisherigen Recht bestimmt, nicht übergeleitet sind. Das betrifft

- Beschäftigte in der Datenverarbeitung, die gemäß Teil II Abschnitt B der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O eingruppiert sind,
- Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8.5.1991 fallen, sowie
- Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-Länder fallen.

2. Überleitung unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder

Die Beschäftigten sind gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung **übergeleitet**. Dies gilt allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Damit setzt § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder die Tarifautomatik (siehe auch B. II. 2.) außer Kraft. So wird vermieden, dass die Beschäftigten ab 1. Januar 2012 unmittelbar nach § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung in das jeweilige Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung eingruppiert sind, was auch zu Herabgruppierungen hätte führen können.

Beispiel:

Eine Beschäftigte war 1995 als Geschäftsstellenverwalterin bei einer Staatsanwaltschaft eingestellt und in VergGr. VII FallGr. 1 eingruppiert worden. Nach neunjähriger Bewährung hatte sie 2004 einen Bewährungsaufstieg nach VergGr. VIb FallGr. 2 absolviert. Am 31. Oktober 2006 wurde sie in den TV-L übergeleitet und gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder der EG 6 zugeordnet.

In der Entgeltordnung ist das Tätigkeitsmerkmal für Geschäftsstellenverwalter bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften nunmehr in Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 in EG 5 FallGr. 1 ausgebracht.

Die Beschäftigte bleibt nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Entgeltgruppe 6 eingruppiert. Eine Zuordnung zu einem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung erfolgt nicht.

Die bisherige Vorläufigkeit der Zuordnung zu den Entgeltgruppen (vgl. die Überschrift der Anlage 4 TVÜ-Länder sowie § 17 Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) wurde beendet. Nach Satz 1 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder gilt diese Zuordnung zu einer Entgeltgruppe des TV-L als Eingruppierung, die durch die Überleitung in die Entgeltordnung fortgeführt wird.

Durch die Überleitung in die Entgeltordnung erfolgt gemäß Satz 2 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder keine Zuordnung der konkreten Tätigkeit der Beschäftigten zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung. Die Beschäftigten befinden sich lediglich unter dem „Dach“ der Entgeltordnung für den Fall, dass sich ab dem Inkrafttreten der Entgeltordnung am 1. Januar 2012 Änderungen ergeben. Das gilt sowohl für Eingruppierungsvorgänge als auch für Änderungen der Tätigkeit, die einen Anspruch auf eine Zulage (z. B. Heimzulage, Vorarbeiterzulage, Pflegezulage) auslösen, ohne dass sich die Eingruppierung ändert.

Beispiel:

Ein Beschäftigter war 2002 als Straßenwärter eingestellt worden. Er war zunächst in LohnGr. 4 FallGr. 1 eingruppiert, nach drei Jahren erfolgte 2005 der Bewährungsaufstieg nach LohnGr. 5 FallGr. 4.

Am 31. Oktober 2006 wurde der Beschäftigte gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder der EG 5 zugeordnet, in der der Beschäftigte auch nach dem 31. Dezember 2011 verbleibt.

Am 1. Oktober 2012 wird der Beschäftigte zum Vorarbeiter bestellt. Der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage ergibt sich aus Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung, die - aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung - für den Beschäftigten gilt.

3. Fortgeltung bisheriger Stufenregelungen, § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder

Soweit für die bisherige Eingruppierung besondere Stufenregelungen galten, die im Anhang zu § 16 TV-L sowie im Anhang zu den Anlagen A und B geregelt waren, und die sich auch aus den Anlagen 2, 4 und 5 TVÜ-Länder ergeben, gelten diese fort. Der Anhang zu § 16 TV-L wurde mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung aufgehoben (siehe auch B. I. 1. und B. I. 3.3.2). Um die bisherigen besonderen Stufenlaufzeiten weiter nachvollziehen zu können, wurden die Anlagen 2, 4 und 5 (A / B) TVÜ-Länder beibehalten.

Für Eingruppierungsvorgänge ab dem 1. Januar 2012 ergeben sich die (unverändert fortgeführten) besonderen Stufenlaufzeiten unmittelbar aus den ausgebrachten Klammerzusätzen an den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (§ 16 Absatz 1 Satz 2 bzw. § 16 Absatz 3 Satz 2 TV-L).

4. Bestandsschutz für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit, § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder

Die aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung beibehaltene bisherige Entgeltgruppe gilt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit. Ändert sich ab dem 1. Januar 2012 die auszuübende Tätigkeit, greift die Tarifautomatik (siehe auch

B. II. 2.) ein. Die/der Beschäftigte ist dann nach § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung eingruppiert.

Beispiel 1:

Eine Beschäftigte war 2007 als Geschäftsstellenverwalterin bei einer Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Sie war gemäß § 17 Absatz 7 TVÜ-Länder in EG 5 eingruppiert worden, denn das Tätigkeitsmerkmal in VergGr. VII FallGr. 1 (mit Bewährungsaufstieg nach neun Jahren in VergGr. VIb FallGr. 2) ist in Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 5 zugeordnet.

Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung am 1. Januar 2012 verblieb die Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in der EG 5.

Am 1. Juli 2012 werden der Beschäftigten zu einem Fünftel schwierige Tätigkeiten übertragen. Die Beschäftigte wird nunmehr (erstmalig) einem konkreten Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung zugeordnet: Die Eingruppierung gemäß § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung erfolgt gemäß Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 in EG 6 FallGr. 1.

Im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers (siehe auch B. II. 4.) können der/dem Beschäftigten auch andere Tätigkeiten, die derselben Entgeltgruppe zugeordnet sind, übertragen werden. Hierbei ist die Entgeltgruppe, die aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder beibehalten wurde, mit der Entgeltgruppe zu vergleichen, der die neu auszuübende Tätigkeit in der Entgeltordnung zugeordnet ist.

Beispiel 2:

Eine Beschäftigte war 1995 als Geschäftsstellenverwalterin bei einer Staatsanwaltschaft eingestellt und in VergGr. VII FallGr. 1 eingruppiert worden. Nach neunjähriger Bewährung hatte sie 2004 einen Bewährungsaufstieg nach VergGr. VIb FallGr. 2 absolviert. Bei der Überleitung in den TV-L war sie gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder der EG 6 zugeordnet worden.

Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung am 1. Januar 2012 verblieb die Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in EG 6.

Am 1. Juli 2012 werden der Beschäftigten im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers zu einem Fünftel schwierige Tätigkeiten übertragen. Die Beschäftigte wird nunmehr (erstmalig) einem konkreten Tätigkeitsmerkmal der Entgeltordnung zugeordnet: Die Eingruppierung gemäß § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung erfolgt gemäß Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 in EG 6 FallGr. 1. Die Beschäftigte bleibt hierbei ihrer bisherigen Stufe zugeordnet.

Beispiel 3:

Ein Angestellter war am 1. Februar 2006 in einem Katasteramt eingestellt worden. Aufgrund der auszuübenden schwierigeren Tätigkeiten war er in VergGr. VIII FallGr. 1a (mit Bewährungsaufstieg nach VergGr. VII FallGr. 2) eingruppiert. Bei der Überleitung in den TV-L war er gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder der EG 3 zugeordnet und am 1. Februar 2009 nach Ablauf der dreijährigen Bewährungszeit gemäß § 8 TVÜ-Länder in die EG 5 höhergruppiert worden.

Mit dem Inkrafttreten der Entgeltordnung am 1. Januar 2012 verblieb der Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in EG 5, auch wenn in Teil I der Entgeltordnung in der EG 5 keine schwierigeren Tätigkeiten mehr ausgewiesen sind.

Der Arbeitgeber kann dem Beschäftigten im Rahmen des Direktionsrechts nunmehr Tätigkeiten übertragen, die der EG 5 zugeordnet sind. Damit können z. B. Tätigkeiten übertragen werden, die gründliche Fachkenntnisse erfordern (Teil I, EG 5). Der Beschäftigte bleibt hierbei seiner bisherigen Stufe zugeordnet.

5. Befristete Arbeitsverhältnisse

Beschäftigte, die sich am 31. Dezember 2011 und am 1. Januar 2012 in einem befristeten Arbeitsverhältnis befinden, werden - wie alle anderen Beschäftigten auch - gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder in die Entgeltordnung übergeleitet.

Der Bestandsschutz wird allerdings nur für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gewährt (siehe C. I. 4.), so dass sich bei

- einer Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. einer weiteren Befristung oder
- einer Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis

die Frage stellt, ob § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder weiterhin Anwendung findet oder eine Neueingruppierung nach § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung erfolgt.

Wird die am 1. Januar 2012 ausgeübte **Tätigkeit** in diesen Fällen **unverändert** fortgeführt, verbleibt es bei der Anwendung des § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Tarifregelung unter Berücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs: Für die in die Entgeltordnung übergeleiteten Beschäftigten ist die bisher vorläufige Zuordnung der Entgeltgruppe (vgl. § 17 Absatz 3 TVÜ-Länder in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung) zur echten Eingruppierung geworden (Satz 1 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder). Diese ist - für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder bestandsgeschützt, auch wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung einer niedrigeren Entgeltgruppe zugeordnet ist.

Beispiel 1 (Weitere Befristung):

Ein Beschäftigter war befristet zur Vertretung für die Dauer einer Elternzeit bis zum 31. Januar 2012 eingestellt. Er führte im Kassendienst verantwortlich Personenkonten i. S. d. VergGr. VII FallGr. 3 (mit Aufstieg nach VergGr. VIb FallGr. 2) des Teils I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O, was gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 5 entspricht. Zum 1. Januar 2012 wurde der Beschäftigte unter Beibehaltung der EG 5 in die Entgeltordnung übergeleitet. Im Anschluss an die Elternzeit nimmt der eigentliche Stelleninhaber Sonderurlaub aus familiären Gründen bis zum 31. Januar 2015, der befristete Arbeitsvertrag wird für den gleichen Zeitraum verlängert.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung.

Beispiel 2 (Übernahme in unbefristetes Arbeitsverhältnis):

Eine Büroangestellte war befristet zur Vertretung für einen Beschäftigten in Rente auf Zeit bis zum 29. Februar 2012 eingestellt. Sie übte Tätigkeiten der VergGr. III FallGr. 1a (mit Aufstieg nach VergGr. IIa FallGr. 10) des Teils I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O aus, was gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 12 entsprach. Zum 1. Januar 2012 wurde die Beschäftigte unter Beibehaltung der EG 12 in die Entgeltordnung übergeleitet. Da dem eigentlichen Stelleninhaber ab 1. März 2012 eine unbefristete Rente bewilligt wurde, wird mit der Beschäftigten ein unbefristetes Arbeitsverhältnis ab 1. März 2012 geschlossen. Ihre Tätigkeiten bleiben unverändert.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder ist auch dann weiter anzuwenden, wenn neben der Verlängerung der Befristung, einer weiteren Befristung oder Umwandlung in ein unbefris-

tetes Arbeitsverhältnis **weitere arbeitsvertragliche Änderungen** (z. B. Verringerung oder Erhöhung der Arbeitszeit) vorgenommen werden.

Beispiel 3 (Weitere Befristung, Arbeitszeitverringerung und Nebenabrede):

Eine Ergotherapeutin war in Vollzeit befristet zur Vertretung für die Dauer eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bis zum 31. Januar 2012 eingestellt. Ihr waren Tätigkeiten der VergGr. VIb FallGr. 7 des Teils II Abschnitt D der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O übertragen, was gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 6 entsprach. Zum 1. Januar 2012 wurde die Beschäftigte unter Beibehaltung der EG 6 in die Entgeltordnung übergeleitet. Im Anschluss an den Sonderurlaub kehrt der eigentliche Stelleninhaber befristet bis zum 30. Juni 2013 mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf seine Stelle zurück. Mit der Vertretungskraft wird das befristete Arbeitsverhältnis bis zum selben Zeitpunkt ebenfalls mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und der Vereinbarung einer Nebenabrede zur Ableistung von Mehrarbeit gem. § 6 Absatz 5 TV-L verlängert.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder ist weiter anzuwenden. Es findet kein Eingruppierungsvorgang i. S. v. § 12 TV-L statt. Es erfolgt keine Zuordnung der Tätigkeit zu den Tätigkeitsmerkmalen in der Entgeltordnung.

Die dargelegten Grundsätze gelten unabhängig davon, ob die Befristung mit Sachgrund (§ 14 Absatz 1 TzBfG) oder ohne Sachgrund (§ 14 Absatz 2 TzBfG) erfolgt ist.

§ 29a Absatz 2 TVÜ-Länder ist grundsätzlich nur dann fortgesetzt anzuwenden, wenn zuvor befristet Beschäftigte ihre Tätigkeit auf demselben Arbeitsplatz fortführen. Die Umsetzung auf einen anderen Arbeitsplatz innerhalb derselben Dienststelle / Behörde im Zusammenhang mit der Verlängerung eines befristeten Arbeitsverhältnisses oder der Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis führt grundsätzlich zu einem neuen Eingruppierungsvorgang (Tätigkeitsbeschreibung, Festsetzung der Entgeltgruppe). Von einer unverändert auszuübenden Tätigkeit ist dann nicht mehr zu sprechen. Dies gilt selbst dann, wenn die neu übertragene Tätigkeit in dieselbe Entgeltgruppe und Fallgruppe führt.

Beispiel 4:

Eine Büroangestellte war in der Wirtschaftsabteilung des Finanzministeriums mehrfach befristet zur Vertretung für die Dauer einer Elternzeit sowie eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen bis zum 29. Februar 2012 eingestellt. Ihr waren Tätigkeiten mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung (Abwicklung von PPP-Projekten) i. S. v. VergGr. IVa FallGr. 1a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O übertragen, was gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 11 entsprach. Zum 1. Januar 2012 wurde die Beschäftigte unter Beibehaltung der EG 11 in die Entgeltordnung übergeleitet. Im Anschluss an den Sonderurlaub kehrt die eigentliche Stelleninhaberin am 1. März 2012 auf ihre Stelle zurück.

Mit der Beschäftigten wird ein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis unmittelbar an die letzte Befristung anschließend geschlossen. Bei dieser Elternzeitvertretung sind in der Haushaltsabteilung Tätigkeiten von besonderer Schwierigkeit und Bedeutung auszuüben, die nach Teil I der Entgeltordnung ebenfalls der EG 11 entsprechen.

Obwohl sich die Tätigkeiten hinsichtlich der Eingruppierung entsprechen, ist nicht mehr von einer unverändert auszuübenden Tätigkeit zu sprechen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung und der Übertragung der Tätigkeiten kommt es zu einem „förmlichen“ Eingruppierungsvorgang. Die unterschiedlichen Tätigkeiten führen lediglich aufgrund ihrer Wertigkeit in dieselbe Entgeltgruppe.

6. **Weitergewährung von Entgeltbestandteilen, die an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe geknüpft waren, § 29a Absatz 2 Satz 3 und 4 TVÜ-Länder**

6.1 **Grundsatz**

Da die Beschäftigten gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder in die Entgeltordnung übergeleitet sind, gilt der Grundsatz, dass Ansprüche auf **Zulagen aus dem früheren Eingruppierungsrecht** allein aufgrund der Entgeltordnung bestehen können.

Soweit im früheren Eingruppierungsrecht besondere Entgeltbestandteile an die Tätigkeit geknüpft waren, die in der Entgeltordnung nur noch **in geringerer Höhe** vorgesehen sind, wird gemäß § 29a Absatz 2 Satz 3 1. Halbsatz TVÜ-Länder grundsätzlich

- der Entgeltbestandteil nach der Entgeltordnung sowie
- eine statische (Differenz-)Zulage in Höhe der Differenz zum bisherigen Betrag

gewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird, und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen.

Gemäß § 29a Absatz 2 Satz 4 TVÜ-Länder gilt dies entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-L **nicht mehr vereinbart** sind. In diesem Fall wird als statische (Differenz-)Zulage der bisherige Betrag fortgezahlt.

6.2 **Fortgeltung der Regelungen über frühere Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 und 17 Absatz 5 Satz 2 2. Halbsatz TVÜ-Länder**

6.2.1 **Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden**

Eine besondere Regelung gilt gemäß § 29a Absatz 2 Satz 3 2. Teilsatz i. V. m. § 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-Länder für die früheren Vergütungsgruppenzulagen, die nach einer bestimmten Zeit der Tätigkeit oder Bewährung zustanden: Beschäftigte, die bis zum 31. Oktober 2012 einen Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder erworben haben oder noch erwerben, haben weiterhin ausschließlich Anspruch auf diese Zulage. Ein (weiterer) Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung besteht gemäß § 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-Länder nicht.

Die Besitzstandszulage wird (wie bisher) gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Die Besitzstandszulage ist (weiterhin) dynamisch (§ 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

Wird die Tätigkeit, die eine Entgeltgruppenzulage auslöst, ab dem 1. Januar 2012 übertragen, richtet sich der Anspruch allein nach § 12 i. V. m. der Entgeltordnung. Siehe hierzu B. I. 3.1.4.8.

Für die Zulagen an Beschäftigte im Schreibdienst wird auf B.I.3.1.4.9. verwiesen.

6.2.2. Vergütungsgruppenzulagen, die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustanden

Für Vergütungsgruppenzulagen, die unmittelbar mit der Übertragung der Tätigkeit zustanden, gilt Folgendes:

Soweit die Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2006 übertragen wurde (und immer noch ausgeübt wird), besteht der Anspruch gemäß § 9 TVÜ-Länder.

Soweit die Tätigkeit in der Zeit vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 übertragen wurde (und immer noch ausgeübt wird), besteht der Anspruch auf die Zulage gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 2. Teilsatz TVÜ-Länder. Ein (weiterer) Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung besteht gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 Teilsatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-Länder nicht. Wie bisher wird die Besitzstandszulage gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 3. Teilsatz i. V. m. § 9 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder solange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Die Besitzstandszulage ist weiterhin dynamisch (§ 17 Absatz 5 Satz 2 Teilsatz 3 i. V. m. § 9 Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

Wird die Tätigkeit, die eine Entgeltgruppenzulage auslöst, ab dem 1. Januar 2012 übertragen, richtet sich der Anspruch allein nach § 12 i. V. m. der Entgeltordnung (siehe auch B. I. 3.1.4.8).

6.3. Heimzulage, Vorarbeiterzulage, Pflegezulage

Die Entgeltordnung ist – mit Ausnahme des besonderen Falls der Vergütungsgruppenzulagen – ausschließliche Anspruchsgrundlage für Zulagen, die an die Tätigkeit geknüpft sind, denn alle Beschäftigten sind gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder in die Entgeltordnung übergeleitet. Dementsprechend richten sich die Ansprüche auf

- die Heimzulage ab 1. Januar 2012 ausschließlich nach den Vorbemerkungen zu den einzelnen Unterabschnitten in Teil II Abschnitt 20;
- die Vorarbeiterzulage ab 1. Januar 2012 ausschließlich nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III (siehe auch B. I. 3.2.6; dementsprechend wurde die bisherige Regelung der Vorarbeiterzulage in § 17 Absatz 9 TVÜ-Länder bis zum 31. Dezember 2011 befristet) sowie
- die Pflegezulage (bisher jeweilige Protokollnotizen Nr. 1 zu den Abschnitten A und B der Anlage 1 b BAT / BAT-O) ab 1. Januar 2012 ausschließlich nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu Teil IV sowie § 43 Nr. 8 TV-L (siehe auch B. I. 3.3.3).

Das gilt sowohl, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 übertragen worden ist.

6.4. Zulage nach der Übergangsvorschrift in § 2 Nr. 2 des Tarifvertrags zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000

Hinsichtlich der Weitergewährung der Zulage nach der Übergangsvorschrift in § 2 Nr. 2 des Tarifvertrags zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in Servi-

ceeeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000 bestanden bis zum Inkrafttreten der Entgeltordnung keine Bedenken, die Übergangsregelung beim Wechsel von Schreibkräften in die Serviceeinheiten weiterhin anzuwenden.

Zur Rechtslage ab 01.01.2012 wurde das Fachressort im Februar 2012 unterrichtet.

7. Keine Mitbestimmung bei der Überleitung in die Entgeltordnung

Die Überleitung in die Entgeltordnung unterliegt nicht der Mitbestimmung. Gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder bleibt es bei der Zuordnung zu der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe, ohne dass eine Zuordnung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung erfolgt.

Klarstellend haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, dass bei der Überleitung in die Entgeltordnung keine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierung stattfindet (Satz 2 der Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder).

II. Eingruppierung in die nach der Entgeltordnung höhere Entgeltgruppe gemäß § 29a Absatz 3 bis 5 TVÜ-Länder

1. Grundsätze

Grundsätzlich sind alle Beschäftigten gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Soweit sich für die auszuübende Tätigkeit aus der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt, **werden Beschäftigte grundsätzlich nur auf Antrag der höheren Entgeltgruppe zugeordnet**. Die Stufenzuordnung richtet sich hierbei grundsätzlich nach den Regelungen für Höhergruppierungen gemäß § 17 Absatz 4 TV-L.

In den Entgeltgruppen 9 bis 15 wurden insbesondere Verbesserungen vereinbart

- für Beschäftigte in Entgeltgruppe 13 mit Zulage nach § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder sowie
- für Ingenieure durch die Anhebung der sog. „Drittel-Merkmale“.

Darüber hinaus wurden für diese Entgeltgruppen grundsätzlich keine Verbesserungen vereinbart, da bei der Zuordnung der Vergütungsgruppen des BAT / BAT-O zu den Entgeltgruppen des TV-L in den TV-L übergeleitete Beschäftigte (Anlage 2 TVÜ-Länder) und in den TV-L neu eingestellte Beschäftigte (Anlage 4 TVÜ-Länder) gleich behandelt worden waren.

In den Entgeltgruppen 2 bis 8 wurden insbesondere Verbesserungen vereinbart durch

- die sog. „Abbildung der bis zu sechsjährigen Aufstiege“ in den Entgeltgruppen 2 bis 8 im früheren Angestelltenbereich,
- die Zuordnung von dreijährigen Ausbildungsberufen im früheren Angestelltenbereich zur Entgeltgruppe 5 sowie
- die Neudefinition der „schwierigen Tätigkeiten“ und deren Zuordnung zur Entgeltgruppe 4 (siehe B. I. 3.1.3.3).

2. Höhergruppierung auf Antrag, § 29a Absatz 3 und 4

2.1 Antragsrecht, § 29a Absatz 3 Satz 1

Grundsätzlich sind Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die Entgeltordnung übergeleitet. Insoweit wird die Tarifautomatik (siehe B. II. 2.) zeitweise außer Kraft gesetzt.

Das Außerkraftsetzen der Tarifautomatik unterbleibt gemäß **§ 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder auf Antrag rückwirkend zum 1. Januar 2012, wenn sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als nach § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder**. Diese für das Antragsrecht maßgebliche Voraussetzung wird nur ein begrenzter Kreis von Beschäftigten erfüllen. Im Wesentlichen kommt ein Antragsrecht in den nachstehenden Fallgestaltungen in Betracht.

2.1.1 Höhere Entgeltgruppe aufgrund der „Abbildung“ der kurzen Aufstiege in den Entgeltgruppen 2 bis 8 bei früheren Angestelltentätigkeiten

Ausgangspunkt der Verhandlungen zur Entgeltordnung war es, das bisherige Eingruppierungsrecht redaktionell zu überarbeiten und entsprechend der Zuordnung der Vergütungs- bzw. Lohngruppen zu den Entgeltgruppen in Anlage 4 TVÜ-Länder als Entgeltordnung in Kraft zu setzen (siehe A.).

In den Verhandlungen haben sich die Tarifvertragsparteien darüber hinaus darauf verständigt, bei früheren Angestelltentätigkeiten in den Entgeltgruppen 2 bis 8 die Aufstiegsverläufe mit bis zu sechsjähriger Bewährungszeit „abzubilden“. Betroffen von diesen Verbesserungen sind in erster Linie Beschäftigte, die vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 eingruppiert und gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder einer Entgeltgruppe des TV-L zugeordnet worden sind. Hintergrund war ein Auseinanderfallen von Anlage 2 und Anlage 4 TVÜ-Länder:

Für in den TV-L übergeleitete frühere Angestellte ordnete Anlage 2 TVÜ-Länder der jeweiligen Vergütungsgruppe aus dem BAT / BAT-O eine Entgeltgruppe des TV-L zu. Dabei wurden Angestellte, die einen Aufstieg in eine Vergütungsgruppe bereits absolviert hatten („nach Aufstieg“), derselben Entgeltgruppe zugeordnet wie Angestellte, die „ohne Aufstieg“ bereits dieser höheren Vergütungsgruppe angehörten. Bei noch nicht vollzogenem Aufstieg erfolgte die Zuordnung dagegen in eine niedrigere Entgeltgruppe mit der Möglichkeit, für eine begrenzte Zeit den Aufstieg nach § 8 TVÜ-Länder „nachzuholen“.

Für nach dem Inkrafttreten des TV-L neu eingestellte Beschäftigte war in zwei Schritten vorzugehen. Zunächst wurde für die auszuübende Tätigkeit die Vergütungsgruppe nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O bestimmt. Anschließend wurde diese Vergütungsgruppe nach Anlage 4 TVÜ-Länder einer Entgeltgruppe zugeordnet. Dies erfolgte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 so, dass Beschäftigte, die unter der Geltung des BAT / BAT-O einen Aufstieg gehabt hätten („mit Aufstieg“), derselben Entgeltgruppe zugeordnet wurden, wie Beschäftigte, die „ohne Aufstieg“ in der niedrigeren Vergütungsgruppe verblieben wären.

Diese im TVÜ-Länder 2006 vereinbarten Abweichungen der Anlage 4 TVÜ-Länder von der Anlage 2 TVÜ-Länder wurden mit der Vereinbarung der Entgeltordnung abgemildert. Die Tarifvertragsparteien haben Verbesserungen für Tätigkeitsmerkmale

vereinbart, die früher einen Aufstieg mit bis zu sechsjähriger Bewährung oder Tätigkeit hatten. Hierbei werden auch die bisher im Angestelltenbereich nicht belegten Entgeltgruppen 4 und 7 genutzt (siehe auch B. I. 3.1.4.1), um das Entgeltgruppengefüge so weit wie möglich für Differenzierungen zu nutzen. Das Ergebnis lässt sich grundsätzlich wie folgt zusammenfassen:

Anlage 4 TVÜ- Länder	Aufstiege	Zuordnung nach der „Abbildung“ der Aufstiege
EG 8	bis zu sechsjährige Aufstiege	„Kleine“ EG 9 (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
	längere Aufstiege	EG 8
EG 6	bis zu vierjährige Aufstiege	EG 7 oder EG 8
	fünf- und sechsjährige Aufstiege	EG 7
	längere Aufstiege	EG 6
EG 5	bis zu sechsjährige Aufstiege	EG 6
	längere Aufstiege	EG 5
EG 3 (keine Stufe 6)	bis zu sechsjährige Aufstiege und Tätigkeit erfordert eine mindestens dreijährige Berufsausbildung	EG 5
	übrige bis zu sechsjährige Aufstiege	EG 4
	längere Aufstiege	EG 3
EG 2	bis zu sechsjährige Aufstiege aus VergGr. IXb	EG 3

2.1.2 Höhere Entgeltgruppe aufgrund der Zuordnung dreijähriger Berufsausbildungen im früheren Angestelltenbereich in Entgeltgruppe 5

In Teil II der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O war eine Reihe von Tätigkeitsmerkmalen in VergGr. VIII mit zwei- bzw. dreijährigem Aufstieg nach VergGr. VII vereinbart, die eine dreijährige Berufsausbildung voraussetzten. Sie waren gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 3 (keine Stufe 6) zugeordnet. Im Rahmen der „Abbildung“ der Aufstiege erfolgte eine Zuordnung zur Entgeltgruppe 5. Damit wurden insbesondere auch Verwerfungen zum früheren Arbeiterbereich beseitigt, denn die dort geforderten (nunmehr) dreijährigen Berufsausbildungen sind in Teil III - wie bisher - der Entgeltgruppe 5 zugeordnet (siehe B. I. 3.2.3).

Von dieser Verbesserung dürften regelmäßig nur Beschäftigte profitieren, die vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 eingruppiert worden sind, und die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 3 zugeordnet waren. War bei in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten der Aufstieg in die VergGr. VII vor der Überleitung in den TV-L bereits absolviert, waren diese bereits gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 5 zugeordnet. Gegebenenfalls können in den TV-L übergeleitete Beschäftigte den Aufstieg gemäß § 8 TVÜ-Länder noch bis zum 31. Oktober 2012 nachholen (vgl. aber C. II. 2.4.1).

Diese Verbesserung betrifft z. B. die folgenden Tätigkeitsmerkmale in Teil II der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O:

- Abschnitt D (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen):

Tätigkeitsmerkmale	VergGr. / FallGr. nach BAT / BAT-O	EG / FallGr. in Teil II Abschnitt 10
Apothekenhelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	VIII / 12 → VII / 8 nach 3 Jahren	5 Unterabschnitt 12
Arzthelferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit	VIII / 13 → VII / 10 nach 3 Jahren	5 / 1 Unterabschnitt 8
Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit	VIII / 19 → VII / 34 nach 3 Jahren	5 / 2 Unterabschnitt 8

- Abschnitt G (Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst):

Tätigkeitsmerkmal	VergGr. / FallGr. nach BAT / BAT-O	EG / FallGr. in Teil II Abschnitt 20
Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	VIII → VII / 2 nach 2 Jahren	5 / 2 Unterabschnitt 6

- Abschnitt L (Angestellte in technischen Berufen):

Tätigkeitsmerkmale	VergGr. / FallGr. nach BAT / BAT-O	EG / FallGr. in Teil II Abschnitt 22
Laboranten und Werkstoffprüfer (Physik) mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.	UA III (Laboranten) VIII / 1 → VII / 2 nach 3 Jahren	5 Unterabschnitt 4
Zeichner mit entsprechender Abschlussprüfung (z. B. ...) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	UA IV (Zeichner) VIII / 1 → VII / 2 nach 3 Jahren	5 / 1 Unterabschnitt 5
Vermessungstechniker und Kartographen mit Abschlussprüfung sowie Landkartentechniker, Flurbereinigungstechniker, Katastertechniker und Planungstechniker mit verwaltungseigener Lehrabschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	UA VII (Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Planungstechniker) VIII → VII / 2 nach 2 Jahren	5 Unterabschnitt 8
Reproduktionstechnische Angestellte im Vermessungs- und Kartenwesen mit einschlägiger Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.	UA VIII (Reproduktionstechnische Angestellte) VIII / 1 → VII / 2 nach 3 Jahren	5 Unterabschnitt 9

2.1.3 Höhere Entgeltgruppe bei „Drittel-Merkmalen“ für „Ingenieure“

Die früher im Allgemeinen Teil der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O geregelten Tätigkeitsmerkmale für „Ingenieure“, also

- für „technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“ bzw.

- für „vermessungstechnische und landkartentechnische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen“

sind nunmehr in Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 „Ingenieure“ vereinbart (siehe auch B. I. 3.1.4.7). Neben einer redaktionellen Überarbeitung der Tätigkeitsmerkmale erfolgte eine Anhebung der sog. „Drittel-Merkmale“, bei denen eine besondere heraushebende Anforderung zeitlich nur mindestens zu einem Drittel vorliegen muss, statt wie grundsätzlich gemäß § 12 Absatz 1 Satz 4 TV-L mindestens zur Hälfte. Diese Verbesserungen betreffen sowohl in den TV-L übergeleitete Beschäftigte als auch in den TV-L neu eingestellte Beschäftigte. Abweichend von der bisherigen Zuordnung gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder bzw. Anlage 4 TVÜ-Länder ergeben sich folgende strukturelle Verbesserungen:

Technische Beschäftigte	VergGr. / FallGr. nach BAT / BAT-O	EG nach Anlage 2 / 4 TVÜ-Länder	EG / FallGr. in Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1
Grundeingruppierung + mind. ½ besondere Leistungen + mind. ½ besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstlerische oder Spezialaufgaben + mind. ½ Maß der Verantwortung	Ila / 8 → VergGr.-Zulage 8 v.H. Ila nach 10 Jahren	13	nicht mehr vereinbart; von 13 / 1 erfasst
Grundeingruppierung + mind. ½ besondere Leistungen + mind. ½ besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstlerische oder Spezialaufgaben + mind. ⅓ Maß der Verantwortung	III / 2a → Ila / 8a nach 8 Jahren	12	13 / 1
Grundeingruppierung + mind. ½ besondere Leistungen + mind. ½ besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstlerische oder Spezialaufgaben	III / 2 → Ila / 8b nach 10 Jahren	12	12 / 1 (Basis für Heraushebung in EG 13)
Grundeingruppierung + mind. ½ besondere Leistungen + mind. ⅓ besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder künstlerische oder Spezialaufgaben	IVa / 10a → III / 2b nach 6 Jahren	11	12 / 2
Grundeingruppierung + mind. ½ besondere Leistungen	IVa / 10 → III / 2c nach 8 Jahren	11	11 / 1 (Basis für Heraushebung in EG 12)
Grundeingruppierung + mind. ⅓ besondere Leistungen	IVb / 21a → IVa / 10b nach 6 Jahren	10	11 / 2
mit entsprechender Tätigkeit (Grundeingruppierung)	IVb / 21 → IVa / 10c nach 8 Jahren	10	10 / 1

Entsprechendes gilt für die bisherigen „vermessungstechnischen und landkartentechnischen Angestellten“.

Damit wurden die sog. „Drittel-Merkmale“ der jeweils nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet. Das entsprechende „Hälfte-Merkmal“ wurde in dieser Entgeltgruppe nicht gestrichen, sondern dient als Basis für eine weitere Heraushebung.

2.2 Antrag, § 29a Absatz 4 TVÜ-Länder

Soweit sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder, wird die/der Beschäftigte gemäß **§ 29a Absatz 3 TVÜ-Länder auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert**. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte der Antrag schriftlich gestellt werden.

Der Antrag kann - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2012 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gestellt werden.

Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht, z. B. wegen

- Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG,
- Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG,
- (vollständige) Pflegezeit gemäß §§ 3, 4 PflegeZG sowie
- Rente auf Zeit (vgl. § 33 Absatz 2 Satz 6 TV-L),

kann die/der Beschäftigte den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Beispiel 1:

Das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten ruhte wegen Sonderurlaubs (§ 28 TV-L) vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2013.

Der Beschäftigte kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder - einen Antrag bis zum 30. Juni 2014, 24.00 Uhr stellen.

Andere Fallgestaltungen schieben die Frist nicht hinaus. Deshalb kann der Antrag auch dann nur bis zum 31. Dezember 2012 gestellt werden, wenn

- das Ruhen erst nach dem 1. Januar 2012 beginnt,

Beispiel 2:

Der Beschäftigte tritt am 1. März 2012 einen zweijährigen Sonderurlaub (§ 28 TV-L) an.

Der Beschäftigte kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder - einen Antrag bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr stellen.

- die/der Beschäftigte am 1. Januar 2012 Entgeltfortzahlung in den Fällen des § 21 Satz 1 TV-L erhält,

Beispiel 3:

Die Beschäftigte hat vom 23. Dezember 2011 bis zum 20. Januar 2012 Urlaub.

Die Beschäftigte kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder - einen Antrag bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr stellen.

- die/der Beschäftigte am 1. Januar 2012 arbeitsunfähig erkrankt, ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr besteht und das Arbeitsverhältnis nicht wegen Bezugs einer Erwerbsminderungsrente ruht.

Beispiel 4:

Die Beschäftigte ist arbeitsunfähig erkrankt und erhält über den 1. Januar 2012 hinaus noch bis zum 19. Februar 2012 Krankengeld von der Krankenkasse sowie den Krankengeldzuschuss gemäß § 22 Absatz 2 TV-L.

Die Beschäftigte kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder - einen Antrag bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr stellen.

Bei der Frist des § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die als speziellere Regelung der allgemeinen Ausschlussfrist des § 37 TV-L vorgeht. Verspätet gestellte Anträge sind abzulehnen, denn der Anspruch auf eine höhere Eingruppierung nach § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder ist mit Ablauf der Frist untergegangen. Die Beschäftigten verbleiben in diesem Fall gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis im Laufe des Jahres 2012 endet, bestehen keine Bedenken, die o. a. Grundsätze entsprechend anzuwenden.

Beispiel 5:

Das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten ist bis zum 30. September 2012 befristet.

Der Beschäftigte kann - sofern sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt als durch die Überleitung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder - einen Antrag bis zum 31. Dezember 2012, 24.00 Uhr stellen.

2.3 Rechtsfolgen

2.3.1 Rückwirkende höhere Eingruppierung, § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder

Der fristgemäß gestellte Antrag wirkt gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder auf den 1. Januar 2012 zurück. Damit ist für die Rechtsfolgen immer auf die Verhältnisse am 1. Januar 2012 abzustellen. Dies gilt insbesondere für die Stufenzuordnung und den Anspruch auf Strukturausgleich.

Ergibt sich nach der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Überleitung in die Entgeltordnung gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder, ist die/der Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 3 Satz 1 TVÜ-Länder auf Antrag in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert.

War die/der Beschäftigte bisher den Stufen 2, 3, 4, 5 oder 6 zugeordnet, erfolgt die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe nach den Regelungen für Höhergruppierungen in § 17 Absatz 4 TV-L. Danach wird die/der Beschäftigte in der höheren Entgeltgruppe der Stufe zugeordnet, in der sie/er mindestens ihr/sein bisheriges Tabellenentgelt erhält. Ggf. steht der/dem Beschäftigten der Garantiebetrug des § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-L zu. Die Stufenlaufzeit, die in der bisherigen Stufe zurückgelegt worden ist, bleibt unberücksichtigt. Der Höhergruppierung sind die ab 1. Januar 2012 geltenden Beträge der Entgelttabelle zugrunde zu legen.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 5 eingruppiert. Er war der Stufe 3 (2.248,67 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar

2012 bereits zwei Jahre und drei Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das seiner Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 6 zugeordnet.

Auf Antrag ist der Beschäftigte ab 1. Januar 2012 in EG 6 eingruppiert und der Stufe 3 (2.345,69 Euro) zugeordnet. Die Stufenlaufzeit beginnt am 1. Januar 2012 von Neuem.

Beispiel 2:

Der Beschäftigte war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 5 eingruppiert. Er war der Stufe 5 (2.431,94 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar 2012 bereits drei Jahre und elf Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das seiner Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 6 zugeordnet.

Auf Antrag ist der Beschäftigte ab 1. Januar 2012 in EG 6 eingruppiert und der Stufe 4 (2.453,50 Euro) zugeordnet. Aufgrund des Unterschiedsbetrags von 21,56 Euro steht ihm neben dem bisherigen Entgelt (2.431,94 Euro) der Garantiebtrag in Höhe der Differenz zwischen 27,74 Euro und 21,56 Euro, d.h. 6,18 Euro zu.

War die/der Beschäftigte bisher der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er in der höheren Entgeltgruppe gemäß § 29a Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder auch der Stufe 1 zugeordnet. Hierbei wird die bisher in der Stufe verbrachte Zeit auf die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe angerechnet.

Beispiel 3:

Der Beschäftigte war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 8 eingruppiert. Er war der Stufe 1 (2.200,15 Euro) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar 2012 bereits zehn Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das seiner Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 9 zugeordnet.

Auf Antrag ist der Beschäftigte ab 1. Januar 2012 in EG 9 eingruppiert und der Stufe 1 (2.351,08) zugeordnet. Am 1. März 2012 steigt er in Stufe 2 auf, denn die bislang in EG 8 in der Stufe 1 verbrachte Zeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet.

Bei einer Höhergruppierung aus Entgeltgruppe 1 gelten keine Besonderheiten. Sind Beschäftigte der dort geltenden Eingangsstufe 2 zugeordnet, ist dies kein Fall von § 29a Absatz 3 Satz 3 TVÜ-Länder. Die Zuordnung in Entgeltgruppe 2 erfolgt gemäß § 29a Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder i. V. m. § 17 Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TV-L immer zur Stufe 2.

Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 unterliegen keinen Sonderregelungen mehr (siehe B. I. 3.1.4.1). Daher wird die Zuordnung zu den Stufen gemäß § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L so vorgenommen, als ob eine Eingruppierung zunächst in Entgeltgruppe 7 und dann in Entgeltgruppe 8 stattgefunden hätte. Die Prüfung, ob der Garantiebtrag zusteht, ist nicht bei dem Zwischenschritt in Entgeltgruppe 7, sondern erst am Schluss vorzunehmen (siehe B. III. 1.). Entsprechendes gilt für Höhergruppierungen von Entgeltgruppe 3 nach Entgeltgruppe 5.

Beispiel 4:

Der Beschäftigte war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 6 eingruppiert. Er war der Stufe 4 (2.453,50 Euro) zugeordnet und hatte dort ein Jahr der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das seiner Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 8 zugeordnet.

Auf Antrag ist der Beschäftigte ab 1. Januar 2012 - über den Zwischenschritt in EG 7 Stufe 4 (2.534,36 Euro) - in EG 8 der Stufe 3 (2.545,13 Euro) zugeordnet. Ein Garantiebtrag steht wegen des Höhergruppierungsgewinns von 91,63 Euro nicht zu.

Grundsätzlich gelten keine Besonderheiten, wenn Beschäftigte wegen der am 31. Dezember 2011 vollständig erfüllten Stufenlaufzeit gemäß § 16 Absatz 3 TV-L am 1. Januar 2012 der nächsthöheren Stufe zugeordnet werden. Hier ist **erst die Höherstufung** und dann **die Höhergruppierung** vorzunehmen, denn die Höherstufung fände auch ohne die Höhergruppierung statt.

Beispiel 5:

Der Beschäftigte war am 1. Januar 2009 in EG 8 eingestellt und wegen mehr als einjähriger Berufserfahrung und der Anerkennung förderlicher Zeiten der Stufe 3 zugeordnet worden. Mit Ablauf des 31. Dezember 2011 hat er die Stufenlaufzeit in Stufe 3 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das seiner Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der („kleinen“) EG 9 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung ist der Beschäftigte zunächst weiterhin in EG 8 eingruppiert. Gleichzeitig ist er ab 1. Januar 2012 der Stufe 4 (2.647,56 Euro) zugeordnet. Auf Antrag ist er ferner ab 1. Januar 2012 in EG 9 eingruppiert und der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet.

Es bestehen keine Bedenken in den Fällen entsprechend zu verfahren, in denen eine Höherstufung im Laufe des Monats Januar 2012 erfolgen würde. Hierfür spricht neben dem Rechtsgedanke aus § 5 Absatz 4 TVÜ-Länder, dass Beschäftigte das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an erhalten, in dem die nächste Stufe erreicht wird (§ 17 Absatz 1 TV-L).

Beispiel 6:

Der Beschäftigte war am 15. Januar 2009 in EG 8 eingestellt und wegen mehr als vierjähriger Berufserfahrung aus vorherigen befristeten Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber der Stufe 3 zugeordnet worden. Mit Ablauf des 14. Januar 2012 hat er die Stufenlaufzeit in Stufe 3 vollständig absolviert. In der Entgeltordnung ist das seiner Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 9 zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung ist der Beschäftigte zunächst weiterhin in EG 8 eingruppiert. Gleichzeitig erhält er ab 1. Januar 2012 gemäß § 17 Absatz 1 TV-L Entgelt aus Stufe 4 (2.647,56 Euro). Auf Antrag ist er ferner ab 1. Januar 2012 in EG 9 eingruppiert und der Stufe 3 (2.733,81 Euro) zugeordnet.

Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 1 („Ingenieure“) werden übertariflich gewährte Leistungen gemäß § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. Die Tarifvertragsparteien haben sich hierzu auf folgende Niederschriftserklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 4 TVÜ-Länder verständigt:

„Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich übertariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.“

2.3.2 Anrechnung des Höhergruppierungsgewinns auf den Strukturausgleich, § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder

Der Höhergruppierungsgewinn, der sich gemäß § 29a Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder i. V. m. § 17 Absatz 4 TV-L ergibt, wird gemäß § 12 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder auf einen zustehenden Strukturausgleich angerechnet.

Da ein Strukturausgleich nur Beschäftigten zustehen kann, die zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet worden sind, dürfte die Vorschrift insbesondere bei Höhergruppierungen von in den TV-L übergeleiteten „Ingenieuren“, die in ein „Drittel-Merkmal“ eingruppiert sind (siehe oben C. II. 2.1.3), eingreifen.

2.4 Sonderfälle

2.4.1 Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a TVÜ-Länder oder Antrag gemäß § 8 bzw. § 9 TVÜ-Länder

Entsprechend der „Abbildung der bis zu sechsjährigen Aufstiege“ haben sich die Tarifvertragsparteien bei der Vereinbarung der Entgeltordnung darauf verständigt, das Übergangsrecht in §§ 8, 9 TVÜ-Länder auf insgesamt sechs Jahre bis zum 31. Oktober 2012 zu verlängern.

Allerdings schließen sich die Anträge nach §§ 8, 9 TVÜ-Länder und nach § 29a Abs. 3, 4 TVÜ-Länder gegenseitig aus. Der auf den 1. Januar 2012 zurückwirkende Antrag gemäß § 29a TVÜ-Länder setzt die Tarifautomatik in Kraft und hat die endgültige und konkrete Zuordnung der Tätigkeit der/des Beschäftigten zu einer Entgeltgruppe und Fallgruppe der Entgeltordnung zur Folge.

2.4.2 Anträge auf Höhergruppierung aus Entgeltgruppe 2 Ü nach Entgeltgruppe 3 oder auf Herabgruppierung nach Entgeltgruppe 2

Die Entgeltgruppe 2 Ü wurde in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart. Die Tätigkeitsmerkmale aus dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb / MTArb-O, die bis zum 31. Dezember 2011 gemäß Anlage 2 oder Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet waren (LohnGr. 2 mit Aufstieg nach LohnGr. 2a bzw. LohnGr. 1 mit Aufstieg nach LohnGr. 2 und 2a), wurden

- zum Teil wieder in der Entgeltordnung vereinbart und entsprechend der beurteilten Wertigkeit
 - der Entgeltgruppe 2 (z. B. Wächter, Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen) oder
 - der Entgeltgruppe 3 (z. B. Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen) zugeordnet und
- zum Teil in der Entgeltordnung nicht mehr vereinbart (z. B. Wagenwäscher, Archiv-, Lager- und Druckereiarbeiter).

Soweit spezielle Tätigkeitsmerkmale nicht wieder vereinbart worden sind, richtet sich die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen in Teil III Abschnitt 1 (siehe auch B. I. 3.2.3).

Bei einer Zuordnung der Tätigkeit zur Entgeltgruppe 3 kommt ein Antrag gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder in Betracht.

Beispiel:

Der Beschäftigte war in die Entgeltordnung übergeleitet worden und zunächst weiterhin in EG 2 Ü eingruppiert. Er war der Stufe 3 (1.984,53 Euro, vgl. § 19 Absatz 1 TVÜ-Länder) zugeordnet und hatte dort am 1. Januar 2012 bereits zwei Jahre und drei Monate der Stufenlaufzeit zurückgelegt. In der Entgeltordnung ist das seiner Tätigkeit entsprechende Tätigkeitsmerkmal nunmehr der EG 3 zugeordnet.

Auf Antrag ist der Beschäftigte ab 1. Januar 2012 in EG 3 eingruppiert und der Stufe 2 (2.006,09 Euro) zugeordnet. Die Stufenlaufzeit beginnt am 1. Januar 2012 von Neuem.

Aufgrund des Unterschiedsbetrags von 21,56 Euro kommt der Garantiebetrags von 27,74 Euro zum Tragen. Der Beschäftigte erhält deshalb nach der Höhergruppierung nach EG 3 und der

Zuordnung zur Stufe 2 ein Entgelt in Höhe von 2.012,27 Euro, das sich aus dem bisherigen Entgelt (1.984,53 Euro) und dem Garantiebetrug in Höhe der Differenz zwischen 21,56 Euro und 27,74 Euro, d.h. 6,18 Euro ergibt.

Bei einer Zuordnung der Tätigkeit zur Entgeltgruppe 2 bestehen keine Bedenken gegen ein Antragsrecht auf Herabgruppierung, wenn Beschäftigte in Entgeltgruppe 2 Ü der Stufe 6 (2.178,58 Euro) zugeordnet sind. Analog § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder i. V. m. § 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L sollten sie ab 1. Januar 2012 in Entgeltgruppe 2 eingruppiert und der Stufe 6 (2.210,93 Euro) zugeordnet werden. Beschäftigte, die in die Entgeltordnung übergeleitet werden, sollen nicht schlechter gestellt werden, als Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2012 neu eingestellt werden und die bei gleicher Tätigkeit in Entgeltgruppe 2 die Stufe 6 erreichen können.

Soweit zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung übergeleitete Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 Ü keinen Antrag gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder stellen, bleiben sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe eingruppiert. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 2 Ü werden in § 19 Absatz 1 TVÜ-Länder fortgeführt.

2.4.3 Antrag auf Öffnung der Stufe 6 in Entgeltgruppe 3

Für Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 war bisher zum Teil die Stufe 6 gesperrt. Das galt

- für alle Beschäftigten in früheren Angestelltentätigkeiten (vgl. Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder) und
- für Beschäftigte in früheren Arbeitertätigkeiten mit dem Karriereverlauf „Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach Lohngruppe 2a und 3“ (vgl. Anlagen 2 und 4 TVÜ-Länder).

Ist in der Entgeltordnung die Stufe 6 durch einen Klammerzusatz am entsprechenden Tätigkeitsmerkmal (wie bisher) gesperrt, gelten keine Besonderheiten: Die besondere Stufenregelung (keine Stufe 6) gilt gemäß § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder fort (siehe C. I. 3.).

Die bisherige besondere Stufenregelung (keine Stufe 6) gilt gemäß § 29a Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder auch weiter, wenn die Tätigkeit in der Entgeltordnung nunmehr der Entgeltgruppe 3 ohne diese besondere Stufenregelung zugeordnet ist. Das betrifft z. B. die Tätigkeitsmerkmale in Entgeltgruppe 3 in Teil I und in Teil II Abschnitt 1 (Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen). In diesen Fällen bestehen keine Bedenken, ein Antragsrecht auf Eingruppierung nach der Entgeltordnung mit der Folge der Öffnung der Stufe 6 analog § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder zu gewähren. Von einer Anwendung des § 29a Absatz 4 TVÜ-Länder sollte in diesem Fall abgesehen werden.

Beispiel:

Eine Beschäftigte war 2007 im Bürodienst eingestellt worden und hatte schwierigere Tätigkeiten auszuüben. Die Tätigkeit der VergGr. VIII FallGr. 1a (mit Aufstieg nach VergGr. VII FallGr. 2) war gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 3 (keine Stufe 6) zugeordnet.

Aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung ist die Beschäftigte zunächst weiterhin in EG 3 (keine Stufe 6) eingruppiert. Da für die von ihr auszuübenden Tätigkeiten eine eingehende Einarbeitung erforderlich ist, sind diese in Teil I der Entgeltordnung der EG 3 (mit Stufe 6) zugeordnet. Die Beschäftigte kann einen Antrag analog § 29a Absatz 3 TVÜ-Länder auf „Öffnung“ der Stufe 6 stellen.

2.4.4 Beschäftigte in Altersteilzeit

Für Beschäftigte in Altersteilzeit im Teilzeitmodell sowie in der Arbeitsphase des Blockmodells gelten die o. a. Grundsätze uneingeschränkt.

Es bestehen darüber hinaus keine Bedenken, auch Beschäftigte, die sich am 1. Januar 2012 bereits in der Freistellungsphase des Blockmodells befinden - entsprechend Ziffer II. 2. der Durchführungshinweise der TdL vom 26. März 1999 zum Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum TV ATZ zur Frage der Bewährungszeiten - auf Antrag gemäß § 29a Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder der höheren Entgeltgruppe zuzuordnen, auch wenn hierauf nach der Rechtsprechung des BAG kein Anspruch besteht (vgl. BAG vom 4. Mai 2010 - 9 AZR 184/09 - ZTR 2010, 585 ff.). Dies gilt insbesondere dann, wenn die Bezügeberechnung in der Freistellungsphase nicht streng nach der Spiegelbildtheorie des BAG erfolgt.

2.5 Keine Beratungspflicht des Arbeitgebers

Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht. Die Entscheidung über die Antragstellung und die Risikoabwägung z. B. hinsichtlich der möglichen Absenkung der Jahressonderzahlung bei Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 8 oder eines ganz oder teilweise wegfallenden Strukturausgleichs durch den Höhergruppierungsgewinn liegt ausschließlich bei den Beschäftigten.

Zur Vermeidung von Haftungsrisiken sollte der/dem Beschäftigten auf Verlangen lediglich die Entgeltgruppe am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012, der Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs, die noch gegebene Möglichkeit eines zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs oder einer Zulage (z. B. Vergütungsgruppenzulage), das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginndatum und Dauer sowie etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung mitgeteilt werden.

3. Automatische Höhergruppierung von Beschäftigten in Entgeltgruppe 13 mit Zulage, § 29a Absatz 5 TVÜ-Länder

Eine Besonderheit gilt für die verbesserte Zuordnung der früheren Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IIa mit fünf- oder sechsjährigem Aufstieg nach VergGr. Ib in die Entgeltgruppe 14.

Beschäftigte, die mit diesem Karriereverlauf vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2011 eingestellt worden sind, wurden gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der Entgeltgruppe 13 zugeordnet. Zusätzlich erhielten sie gemäß § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zum entsprechenden Stufenbetrag in Entgeltgruppe 14. Damit erhielten diese Beschäftigten (schon bisher) im Ergebnis ein Entgelt in Höhe von Entgeltgruppe 14.

Demgegenüber waren entsprechende Beschäftigte, die bis zum 31. Oktober 2006 eingestellt worden waren, gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder unmittelbar in Entgeltgruppe 14 in den TV-L übergeleitet worden.

Diese formal unterschiedliche, im Ergebnis aber gleiche Behandlung wurde mit der Vereinbarung der Entgeltordnung beseitigt: Beschäftigte, die seit dem 1. November

2006 in Entgeltgruppe 13 mit Zulage gemäß § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder eingestellt worden waren, sind am 1. Januar 2012 gemäß § 29 Absatz 5 TVÜ-Länder automatisch in Entgeltgruppe 14 (unter Wegfall der Zulage) übergeleitet worden. Dies erfolgte stufengleich und unter Mitnahme der in dieser Stufe bereits zurückgelegten Zeit.

Aus Gründen der Klarstellung wird gebeten, den Arbeitsvertrag entsprechend anzupassen.

Beispiel:

Der Beschäftigte war im Mai 2008 ohne Berufserfahrung als Arzt im öffentlichen Gesundheitsdienst eingestellt worden. Nach der Anlage 1 a zum BAT / BAT-O wäre der Beschäftigte in VergGr. IIa FallGr. 4 mit fünfjährigem Aufstieg nach VergGr. Ib FallGr. 13 eingruppiert gewesen, so dass er gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder in EG 13 eingruppiert war und einen Anspruch auf die Zulage zur EG 14 gemäß § 17 Absatz 8 TVÜ-Länder hatte. Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 TV-L erfolgte die Zuordnung zur Stufe 1. Im Mai 2009 erfolgte der Aufstieg in Stufe 2, im Mai 2011 in Stufe 3. Am 31. Dezember 2011 hatte der Beschäftigte acht Monate in Stufe 3 verbracht.

Am 1. Januar 2012 wird der Beschäftigte in die Entgeltordnung übergeleitet und automatisch in EG 14 eingruppiert. Er ist dort der Stufe 3 zugeordnet und hat für den (regulären) Aufstieg nach Stufe 4 gemäß § 16 Absatz 3 TV-L noch zwei Jahre und vier Monate in Stufe 3 abzuleisten.

Die o. a. Fallgestaltungen sind von dem Fall zu unterscheiden, dass Beschäftigte in die **Entgeltgruppe 13 Ü** eingruppiert sind. Hierbei handelt es sich um Beschäftigte, die in VergGr. IIa mit ausstehendem Aufstieg nach VergGr. Ib nach elf oder 15 Jahren („langer Aufstieg“ aus VergGr. IIa) eingruppiert waren, und die 2006 gemäß Anlage 2 TVÜ-Länder in den TV-L übergeleitet worden sind. Diese Beschäftigten bleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Entgeltgruppe 13 Ü eingruppiert. Die Tabellenwerte der Entgeltgruppe 13 Ü werden in § 19 Absatz 2 TVÜ-Länder fortgeführt.

III. Entgeltgruppenzulage auf Antrag, § 29a Absatz 3 Satz 5

1. Grundsatz

Soweit Beschäftigte am 31. Dezember 2011 Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder oder gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 2. Teilsatz TVÜ-Länder haben, bleibt dieser für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit bestehen, ohne dass ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage erwächst (§ 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-Länder; siehe auch B. I. 3.1.4.8).

Ein Antragsrecht auf Zahlung einer Entgeltgruppenzulage haben gemäß § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder nur Beschäftigte, die bislang keinen Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder oder gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 2. Teilsatz TVÜ-Länder haben.

Für den Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder gelten § 29a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 TVÜ-Länder entsprechend. Der Antrag kann also - soweit das Arbeitsverhältnis nicht am 1. Januar 2012 geruht hat - gemäß § 29a Absatz 4 Satz 1 1. Halbsatz TVÜ-Länder nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gestellt werden. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht, kann die/der Beschäftigte den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen (siehe auch C. II. 2.2).

Der Antrag bewirkt, dass die/der Beschäftigte ab 1. Januar 2012 innerhalb ihrer/seiner Entgeltgruppe nach dem für seine Tätigkeit ausgebrachten Tätigkeitsmerkmal (Fallgruppe) eingruppiert ist, das den Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage begründet. Die bisherige Stufenzuordnung wird fortgeführt.

2. Übersichten zu möglichen Fallgestaltungen

2.1 Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die das Absolvieren einer bestimmten Zeit der Bewährung oder Tätigkeit erforderte

Übertragung der Tätigkeit bis zum 31.10.2006 und		Übertragung der Tätigkeit vom 1.11.2006 bis zum 31.12.2011:
Zeiterfordernis war am 31.10.2006 erfüllt oder wurde gemäß § 9 Absatz 1-3 TVÜ-Länder nachgeholt:	Zeiterfordernis war am 31.10.2006 nicht erfüllt und wurde auch nicht gemäß § 9 Absatz 1-3 TVÜ-Länder nachgeholt:	
<ul style="list-style-type: none"> - Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder auch nach dem 31.12.2011, vgl. § 29a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz TVÜ-Länder; - kein Antragsrecht; ein weiterer Anspruch auf eine entsprechende Entgeltgruppenzulage steht nicht zu, § 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-Länder. 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage, denn die waren gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder abgeschafft; - kein Anspruch auf eine Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder; - ab 1.1.2012 Antragsrecht, soweit in der Entgeltordnung eine entsprechende Entgeltgruppenzulage vereinbart ist. 	<ul style="list-style-type: none"> - Vergütungsgruppenzulagen waren gemäß § 17 Absatz 5 Satz 1 TVÜ-Länder abgeschafft; - ab 1.1.2012 Antragsrecht gemäß § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder, soweit in der Entgeltordnung eine entsprechende Entgeltgruppenzulage vereinbart ist.

2.2 Eingruppierung in ein Tätigkeitsmerkmal mit Vergütungsgruppenzulage, die mit der Übertragung der Tätigkeit zustand

Übertragung der Tätigkeit bis zum 31.10.2006:	Übertragung der Tätigkeit vom 1.11.2006 bis zum 31.12.2011:
<ul style="list-style-type: none"> - Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder auch nach dem 31.12.2011, vgl. § 29a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz TVÜ-Länder; - kein Antragsrecht, ein weiterer Anspruch auf eine entsprechende Entgeltgruppenzulage steht nicht zu, § 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-Länder. 	<ul style="list-style-type: none"> - Besitzstandszulage gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2. Teilsatz TVÜ-Länder auch nach dem 31.12.2011, vgl. § 29a Absatz 2 Satz 3 2. Halbsatz TVÜ-Länder; - kein Antragsrecht, ein weiterer Anspruch auf eine entsprechende Entgeltgruppenzulage steht nicht zu, § 9 Absatz 4 Satz 3 TVÜ-Länder.

IV. Vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten gemäß § 14 TV-L bei Beschäftigten, die in die Entgeltordnung übergeleitet worden sind

Die Höhe der persönlichen Zulage gemäß § 14 TV-L ist nicht für die gesamte Dauer der Übertragung der höherwertigen Tätigkeit festgelegt, sondern dynamisch ausgestaltet. Bei der Berechnung der monatlich auszahlenden persönlichen Zulage ist zeitabschnittsweise auf die aktuelle Tarifsituation und die aktuellen persönlichen Umstände der/des Beschäftigten abzustellen (BAG vom 27. Juli 2011 - 10 AZR 484/10).

Damit ist - ohne dass es eines Antrags bedarf - der Anspruch auf die persönliche Zulage bezogen auf den 1. Januar 2012 neu zu prüfen. Er besteht unabhängig von einem Antragsrecht für die „Grundeingruppierung“ nach § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder. Zahlungs- und Rückforderungsansprüche unterliegen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L.

1. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit vor dem 1. Januar 2012

Für Beschäftigte,

- denen vor dem 1. Januar 2012 eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden ist, und
- die am 1. Januar 2012 die höherwertige Tätigkeit weiterhin vorübergehend auszuüben haben,

ist der Anspruch auf die Zulage gemäß § 14 TV-L erneut zu prüfen (siehe auch B. IV.). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen

- den Fällen, in denen die bisherige „Grundeingruppierung“ gemäß § 29a Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder unverändert beibehalten wird (siehe C. IV. 1.1) und
- den Fällen, in denen ein Antrag gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder gestellt wird (siehe C. IV. 1.2).

1.1 Beschäftigte stellen (noch) keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder

Bleibt die bisherige „Grundeingruppierung“ (zunächst) unverändert, weil

- die/der Beschäftigte keinen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder stellen kann, weil sich aus der Entgeltordnung keine höhere Entgeltgruppe für ihre/seine „Grundeingruppierung“ ergibt, oder
- die/der Beschäftigte einen - rückwirkend zum 1. Januar 2012 wirkenden - Antrag zwar stellen kann, ihr/sein Antragsrecht aber (noch) nicht ausgeübt hat,

ist für die „Grundeingruppierung“ von der Entgeltgruppe auszugehen, die im Rahmen der Überleitung in die Entgeltordnung gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder unverändert beibehalten worden ist.

Anhand der Zuordnung der höherwertigen Tätigkeit zu einer Entgeltgruppe in der Entgeltordnung ist dann festzustellen,

- ob es sich auch weiterhin um eine höherwertige Tätigkeit handelt, und
- wenn ja, welche Höhe die Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L hat.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte ist gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder unter Beibehaltung seiner Eingruppierung in EG 10 (Stufe 4) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Ihm waren im September 2011 vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 11 zugeordnet waren.

- a) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 11 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu zu ermitteln. Sie ergibt sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	221,00 Euro

- b) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 12 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu zu ermitteln. Sie ergibt sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn.

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 12 Stufe 3:	3.612,45 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	221,00 Euro

Beispiel 2:

Der Beschäftigte war im September 2011 in EG 8 der Stufe 4 (2.581,51 Euro) zugeordnet, als ihm vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet waren. Bis zum 31. Dezember 2011 stand ihm die 4,5 v.H.-Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TV-L in Höhe von 116,17 Euro zu. Gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder wurde er unter Beibehaltung seiner Eingruppierung in EG 8 in die Entgeltordnung übergeleitet.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet. Zusätzlich steht für diese Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage (82,98 Euro) zu.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz neu zu ermitteln. Sie beträgt 4,5 v.H. des am 1. Januar 2012 erhöhten Tabellenentgelts in EG 8 Stufe 4; die Entgeltgruppenzulage ist unerheblich:

EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (4,5 v.H.-Zulage):	119,14 Euro

Beispiel 3:

Der Beschäftigte war im September 2011 in EG 6 der Stufe 6 (2.533,90 Euro) zugeordnet, als ihm vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen wurden, die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 8 zugeordnet waren. Aufgrund der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz TV-L handelte es sich um keine vorübergehende Übertragung über mehr als eine Entgeltgruppe, so dass ihm bis zum 31. Dezember 2011 die 4,5 v.H.-Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TV-L in Höhe von 114,03 Euro zustand. Gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder wurde er unter Beibehaltung seiner Eingruppierung in EG 6 in die Entgeltordnung übergeleitet.

- a) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 8 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz TV-L neu zu ermitteln. Da es sich nunmehr um eine vorübergehende Übertragung über mehr

als eine Entgeltgruppe handelt, steht nicht mehr die 4,5 v.H.-Zulage zu, sondern der fiktive Höhergruppierungsgewinn gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L zu:

EG 6 Stufe 6:	2.599,04 Euro
EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	48,52 Euro

- b) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 9 zugeordnet.

Die Tätigkeit ist weiterhin eine höherwertige Tätigkeit, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Die Zulage ist nach § 14 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz TV-L neu zu ermitteln. Da es sich um eine vorübergehende Übertragung über mehr als eine Entgeltgruppe handelt, steht der fiktive Höhergruppierungsgewinn gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L zu:

EG 6 Stufe 6:	2.599,04 Euro
EG 9 Stufe 3:	2.733,81 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	134,77 Euro

1.2 Beschäftigte stellen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder

Ändert sich die bisherige „Grundeingruppierung“, weil die/der Beschäftigte einen - auf den 1. Januar 2012 zurück wirkenden - Antrag auf Höhergruppierung stellt, muss die Zulage gemäß § 14 TV-L neu berechnet und rückwirkend korrigiert werden.

Anhand der Zuordnung der vorübergehenden, bislang höherwertigen Tätigkeit zu einer Entgeltgruppe in der Entgeltordnung ist dann festzustellen,

- ob es sich auch weiterhin um eine höherwertige Tätigkeit handelt, und
- wenn ja, welche Höhe die Zulage gemäß § 14 Absatz 3 TV-L hat.

Beispiel 1:

Der Beschäftigte ist gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder unter Beibehaltung seiner Eingruppierung in EG 10 (Stufe 4) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Am 26. Juni 2012 stellt er einen Antrag nach § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder auf Höhergruppierung in die EG 11.

Im September 2011 waren dem Beschäftigten vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 11 zugeordnet waren.

- a) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 11 zugeordnet.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 11 im Vergleich zu EG 10) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu ab 1. Januar 2012 zu ermitteln und ergab sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
<hr/>	
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	221,00 Euro

Aufgrund der Antragstellung wird der Beschäftigte rückwirkend in EG 11 höhergruppiert. Ihm steht damit der (echte) Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu. Da nunmehr sowohl die dauerhaft als auch die vorübergehend ausübende Tätigkeit der

EG 11 zugeordnet sind, liegen die Voraussetzungen des § 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 nicht mehr vor:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
<u>echter Höhergruppierungsgewinn:</u>	<u>221,00 Euro</u>

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe des fiktiven Höhergruppierungsgewinns sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns zu verrechnen:

echter Höhergruppierungsgewinn:	221,00 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	-221,00 Euro
<u>monatlich zu viel gezahlt:</u>	<u>0 Euro</u>

- b) Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 12 zugeordnet.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 12 im Vergleich zu EG 10) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L neu ab 1. Januar 2012 zu ermitteln und ergab sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 12 Stufe 3:	3.612,45 Euro
<u>echter Höhergruppierungsgewinn:</u>	<u>221,00 Euro</u>

Aufgrund der Antragstellung wird der Beschäftigte rückwirkend in EG 11 höhergruppiert. Ihm steht insoweit der (echte) Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu:

EG 10 Stufe 4:	3.391,45 Euro
EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
<u>echter Höhergruppierungsgewinn:</u>	<u>221,00 Euro</u>

Gleichzeitig liegen die Voraussetzungen des § 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 für eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags von EG 11 zu EG 12 vor:

EG 11 Stufe 4:	3.612,45 Euro
EG 12 Stufe 3:	3.612,45 Euro
<u>Unterschiedsbetrag</u>	<u>0 Euro</u>
Zulage gemäß § 14 TV-L (Garantiebetrag als fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	55,46 Euro

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe des fiktiven Höhergruppierungsgewinns sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns und den Beträgen der neu ermittelten Zulage zu verrechnen:

echter Höhergruppierungsgewinn:	221,00 Euro
Zulage nach § 14 TV-L	55,46 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	-221,00 Euro
<u>monatlich zu wenig gezahlt:</u>	<u>55,46 Euro</u>

Beispiel 2:

Der Beschäftigte war im September 2011 in EG 8 der Stufe 4 (2.581,51 Euro) zugeordnet, als ihm vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden sind, die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet waren. Bis zum 31. Dezember 2011 stand ihm die 4,5 v.H.-Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz TV-L in Höhe von 116,17 Euro zu. Gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder wurde er unter Beibehaltung seiner Eingruppierung in EG 8 in die Entgeltordnung übergeleitet.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der („Kleinen“) EG 9 zugeordnet. Zusätzlich steht für diese Tätigkeit eine Entgeltgruppenzulage (82,98 Euro) zu. Am 26. Juni 2012 stellt er einen Antrag nach § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder auf Höhergruppierung in die EG 9.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 9 im Vergleich zu EG 8) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz neu zu ermitteln. Sie betrug 4,5 v.H. des am 1. Januar 2012 erhöhten Tabellenentgelts in EG 8 Stufe 4:

EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
Zulage gemäß § 14 TV-L (4,5 v.H.-Zulage):	119,14 Euro

Aufgrund der Antragstellung wird der Beschäftigte rückwirkend in die („Kleine“) EG 9 höhergruppiert. Ihm steht damit der (echte) Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu. Da nunmehr sowohl die dauerhaft als auch die vorübergehend auszuübende Tätigkeit der EG 9 zugeordnet sind, liegen die Voraussetzungen des § 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 nicht mehr vor; die Entgeltgruppenzulage ist unerheblich (siehe B. IV. 1.):

EG 8 Stufe 4:	2.647,56 Euro
EG 9 Stufe 3:	2.733,81 Euro
echter Höhergruppierungsgewinn:	86,25 Euro

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe der 4,5 v.H.-Zulage sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns zu verrechnen. Eine verbleibende Überzahlung ist mit dem Tabellenentgelt zu verrechnen:

echter Höhergruppierungsgewinn:	86,25 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	-119,14 Euro
monatlich zu viel gezahlt:	32,89 Euro

Beispiel 3:

Der Beschäftigte ist gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder unter Beibehaltung seiner Eingruppierung in EG 5 (Stufe 3) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Am 26. Juni 2012 stellt er einen Antrag nach § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder auf Höhergruppierung in die EG 6.

Im September 2011 waren dem Beschäftigten vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 6 zugeordnet waren.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 6 zugeordnet.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 5 im Vergleich zu EG 6) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 2 TV-L ab 1. Januar 2012 neu zu ermitteln und ergab sich aus 4,5 v.H. des Tabellenentgelts:

EG 5 Stufe 3:	2.248,67 Euro
Zulage gemäß § 14 TV-L (4,5 v.H. des Tabellenentgelts):	101,19 Euro

Aufgrund der Antragstellung wird der Beschäftigte rückwirkend in EG 6 höhergruppiert. Ihm steht damit der Höhergruppierungsgewinn ab 1. Januar 2012 zu. Da nunmehr sowohl die dauerhaft als auch die vorübergehend auszuübende Tätigkeit der EG 6 zugeordnet sind, liegen die Voraussetzungen des § 14 TV-L rückwirkend ab 1. Januar 2012 nicht mehr vor:

EG 5 Stufe 3:	2.248,67 Euro
EG 6 Stufe 3:	2.345,69 Euro
Höhergruppierungsgewinn:	97,02 Euro

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge in Höhe von 4,5 v.H. des Tabellenentgelts sind mit der Nachzahlung des echten Höhergruppierungsgewinns zu verrechnen. Eine verbleibende Überzahlung ist mit dem Tabellenentgelt zu verrechnen:

Höhergruppierungsgewinn:	97,02 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	-101,19 Euro
monatlich zu viel gezahlt:	4,17 Euro

1.3 Beschäftigte stellen Antrag auf Entgeltgruppenzulage gemäß § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder

Die Ausführungen unter C. IV. 1.2 gelten entsprechend, wenn Beschäftigte einen - rückwirkend zum 1. Januar 2012 wirkenden - Antrag auf Gewährung einer Entgeltgruppenzulage stellen.

Beispiel:

Der Beschäftigte ist gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder unter Beibehaltung seiner Eingruppierung in EG 9 (Stufe 4) in die Entgeltordnung übergeleitet worden. Am 18. Juni 2012 stellt er einen Antrag nach § 29a Absatz 3 Satz 5 TVÜ-Länder auf Gewährung einer Entgeltgruppenzulage (107,26 Euro).

Im September 2011 waren dem Beschäftigten vorübergehend höherwertige Tätigkeiten übertragen worden, die gemäß Anlage 4 TVÜ-Länder der EG 10 zugeordnet waren.

Die (vorübergehende) höherwertige Tätigkeit ist in der Entgeltordnung der EG 10 zugeordnet.

Bis zur Antragstellung war die Tätigkeit als höherwertige Tätigkeit (EG 10 im Vergleich zu EG 9) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zustand. Die Zulage war nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L ab 1. Januar 2012 neu zu ermitteln und ergab sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

EG 9 Stufe 4:	3.089,58 Euro
EG 10 Stufe 3:	3.170,43 Euro
Zulage gemäß § 14 TV-L (fiktiver Höhergruppierungsgewinn):	80,85 Euro

Aufgrund der Antragstellung erhält der Beschäftigte rückwirkend ab 1. Januar 2012 eine Entgeltgruppenzulage in EG 9 in Höhe von 107,26 Euro. Die vorübergehend auszuübende Tätigkeit ist nach wie vor als höherwertige Tätigkeit (EG 10 im Vergleich zu EG 9) anzusehen, so dass eine Zulage dem Grunde nach zusteht. Sie ist nach § 14 Absatz 3 Satz 1 TV-L ab 1. Januar 2012 neu zu ermitteln und ergibt sich aus dem fiktiven Höhergruppierungsgewinn:

Entgelt EG 9	3.196,84 Euro
EG 9 Stufe 4: 3.089,58 Euro	
Entgeltgruppenzulage: 107,26 Euro	

EG 10 Stufe 3:	3.170,43 Euro
Fiktiver Höhergruppierungsgewinn:	-26,41 Euro

Aufgrund des negativen fiktiven Höhergruppierungsgewinns kommt als Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 3 TV-L der Garantiebetrags in Höhe von 55,46 Euro zum Tragen.

Die bisher gezahlten Zulagenbeträge sind mit der Nachzahlung der Entgeltgruppenzulage und der neu ermittelten Zulage nach § 14 TV-L zu verrechnen:

Entgeltgruppenzulage:	107,26 Euro
Zulage nach § 14 TV-L	55,46 Euro
Verrechnung mit bisheriger Zulage nach § 14 TV-L	-80,85 Euro
monatlich zu wenig gezahlt:	81,87 Euro

2. Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ab dem 1. Januar 2012

Für Beschäftigte, denen eine höherwertige Tätigkeit ab dem 1. Januar 2012 übertragen wird, ist der Anspruch zunächst gemäß § 14 TV-L festzusetzen. Wird im Laufe des Jahres 2012 der Antrag gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder gestellt, ist rückwirkend zum Zeitpunkt der vorübergehenden Übertragung das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen und ein gegebenenfalls bestehender Anspruch neu zu berechnen.

V. Saisonbeschäftigte

1. Definition

Saisonbeschäftigte sind Beschäftigte, die für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis stehen (vgl. die Definition in Nr. 2 Satz 1 der Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder). Sie müssen gemäß Nr. 2 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder in jeder Saison wiederkehrend eingestellt werden.

2. Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012 besteht

Soweit das Arbeitsverhältnis von Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012 besteht, gelten grundsätzlich keine Besonderheiten:

Sie sind - wie alle Beschäftigten - gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder am 1. Januar 2012 unter Beibehaltung ihrer Entgeltgruppe und Stufe in die Entgeltordnung übergeleitet worden.

Ergibt sich bei der Eingruppierung nach § 12 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder, können Saisonbeschäftigte - wie alle Beschäftigten - einen Antrag auf Höhergruppierung gemäß § 29a Absatz 3, 4 TVÜ-Länder stellen. Entsprechendes gilt, wenn nach der Entgeltordnung eine Entgeltgruppenzulage zusteht. Es gilt die Antragsfrist des § 29a Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder.

Es bestehen keine Bedenken, in analoger Anwendung von Nr. 2 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder die Regelungen des § 29a TVÜ-Länder solange anzuwenden, wie die/der Saisonbeschäftigte in der folgenden Saison mit unveränderter Tätigkeit wieder eingestellt wird.

3. Saisonbeschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012 nicht besteht

Die o. a. Grundsätze gelten auch, soweit das Arbeitsverhältnis eines Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012 nicht besteht, die Tätigkeit aber im Laufe des Jahres 2012 wieder aufgenommen wird:

3.1 Saisonbeschäftigte, die unter Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen

Für Saisonbeschäftigte, die unter Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen, gilt aufgrund des dortigen Verweises § 29a TVÜ-Länder uneingeschränkt. Dies betrifft Beschäftigte, die saisonal bedingt erstmalig vor dem 1. November 2001 und danach jährlich wiederkehrend eingestellt wurden. Damit wird das Arbeitsverhältnis 2012 gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder mit der zum Ende des Saisonarbeitsverhältnisses 2011 erreichten Entgeltgruppe und Stufe fortgeführt (siehe C. I.), solange diese Tätigkeit unverändert fortgeführt wird.

Beispiel:

Ein Saisonbeschäftigter war zum 1. April 2001 erstmalig für sechs Monate bis zum 30. September 2001 eingestellt und danach jährlich im gleichen Zeitraum wiederbeschäftigt worden. Zum Ende der Saisonbeschäftigung 2011 hatte er Tätigkeiten der EG 8 ausgeübt und insgesamt 30 Monate in Stufe 3 absolviert.

Im Jahr 2012 wird der Beschäftigte wieder eingestellt und mit denselben Tätigkeiten beschäftigt. Er ist daher in EG 8 eingruppiert und der Stufe 3 zugeordnet.

Bei einer weiteren Einstellung mit unveränderten Tätigkeiten im Jahr 2013 wäre der Beschäftigte in EG 8 eingruppiert und der Stufe 4 zugeordnet, da mit Ende der Beschäftigung 2012 die dreijährige Stufenlaufzeit in Stufe 3 absolviert war.

Der Bestandsschutz des § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder gilt gemäß Nr. 2 Satz 3 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder solange, wie die/der Saisonbeschäftigte in der jeweils folgenden Saison mit unveränderter Tätigkeit wieder eingestellt wird.

Sofern die Tätigkeit nunmehr nach der Entgeltordnung einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist oder eine Entgeltgruppenzulage zusteht, steht dem Saisonbeschäftigten das Antragsrecht gemäß § 29a Absätze 3 bis 5 TVÜ-Länder zu (siehe C. II.), wie wenn das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht hätte. Die Antragsfrist von einem Jahr beginnt mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit im Jahr 2012; sie wird durch die saisonale Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gehemmt.

3.2 Saisonbeschäftigte, die nicht unter Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen

Für Saisonbeschäftigte, die nicht unter Nr. 2 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder fallen, die also saisonal bedingt erstmalig nach dem

1. November 2001 und danach jährlich wiederkehrend eingestellt wurden, gelten die Grundsätze des § 29a TVÜ-Länder analog.

Gemäß Nr. 2 Satz 2 der Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-Länder wurden Saisonbeschäftigte für die Überleitung in den TV-L so behandelt, als ob ihr Arbeitsverhältnis im Oktober 2006 infolge Beurlaubung geruht hätte.

Gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 (dritte Alternative) TV-L sind bei Saisonbeschäftigten Zeiten einer Unterbrechung der Stufenlaufzeit unschädlich und werden nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Damit werden Saisonbeschäftigte bei Wiedereinstellung wie Beschäftigte behandelt, bei denen das Arbeitsverhältnis wegen Elternzeit oder einer sonstigen Unterbrechung bis zu drei Jahren ruht.

Dementsprechend sollten Saisonbeschäftigte auch bei der Anwendung von § 29a TVÜ-Länder nicht schlechter behandelt werden als Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aus den o. a. Gründen am 31. Dezember 2011 / 1. Januar 2012 geruht hat. Es bestehen keine Bedenken, § 29a TVÜ-Länder so lange anzuwenden, wie die/der Saisonbeschäftigte in der folgenden Saison mit unveränderter Tätigkeit wieder eingestellt wird.

4. Beschäftigte, die in der nachfolgenden Saison nicht wieder eingestellt werden

Für diese Beschäftigten endet die Anwendung des § 29a TVÜ-Länder. Sofern Sie nach einer solchen „Unterbrechung“ wieder eingestellt werden, finden die Regelungen des TV-L uneingeschränkt Anwendung.